



Gewässerraum Dietrichsbrunnenbächli – Zonenplan Siedlung, Mutation «Gewässerraum Dietrichsbrunnenbächli inkl. Einmündungsbereich Rösersbach»

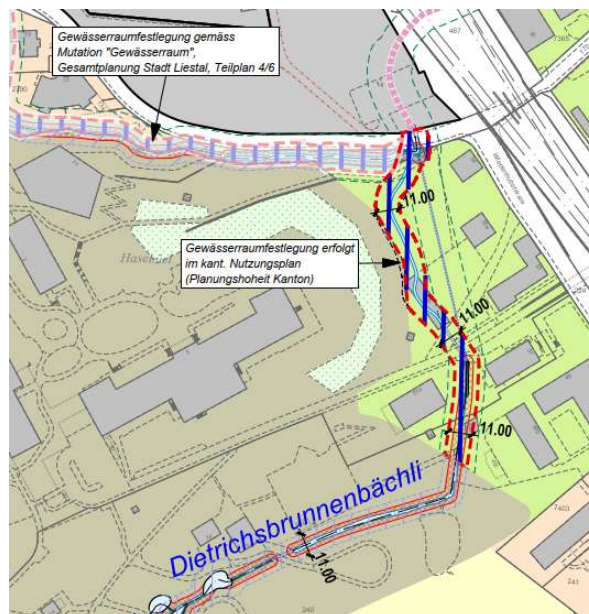
Kurzinformation

Die Umsetzung der Gewässerräume in die Nutzungsplanung im Siedlungsgebiet der Stadt Liestal liegt kurz vor der Beschlussfassung (geplant für die ER-Sitzung vom Juni 2025).

Die Psychiatrie Baselland (PBL) löste mit Zustimmung des Stadtrates, im Zusammenhang mit ihrem geplanten Neubau des Wohnhauses inclusioplus, das Dietrichsbrunnenbächli aus der eigentlichen Mutation der Gewässerraumplanung heraus. Es entsteht somit der Teilzonenplan «Dietrichsbrunnenbächli», welcher eigenständig zu behandeln ist. Die Abtrennung der Planung für das Dietrichsbrunnenbächli erfolgte erst mit dem Antrag der PBL Anfangs 2025 nach dem Mitwirkungsverfahren.

Das Projekt «Neubau Wohnhaus inclusioplus» auf dem östlichen Bereich der Parzelle 4007 (BR 7350), kann erst bewilligt werden, wenn der Gewässerraum des Dietrichsbrunnenbächli im Nutzungsplan genehmigt und rechtskräftig ist. Im Rahmen des Projekts ist vorgesehen, den Bach auszudolen und qualitativ hochwertig in die Umgebungsplanung zu integrieren.

Der Gewässerraum des Dietrichsbrunnenbächlis ist im Plan bereits auf das Projekt Neubau inclusioplus abgestimmt.



Ausschnitt Gewässerraum des Dietrichsbrunnenbächli

	Die Mutation der Nutzungsplanung «Gewässerraum» wurde vom 08.08.2024 – 06.09.2024 öffentlich zur Mitwirkung aufgelegt. Zudem fand am 19.08.2024 eine Informationsveranstaltung statt, bei der Planungsinteressierte und Betroffene über die Inhalte der Planung informiert wurden und Fragen stellen konnten. Der Mitwirkungsbericht wurde vom Stadtrat beschlossen und öffentlich aufgelegt. Im Mitwirkungsverfahren wurden keine Eingaben zum Dietrichsbrunnenbächli verzeichnet. Die kantonale Vorprüfung wurde vom 30. Juni 2023 – 17. Oktober 2023 durchgeführt. Gemäss kantonale Vorprüfung wird der Gewässerraum in diesem Bereich gut berücksichtigt und integriert. Die nächsten Verfahrensschritte sind die Beschlussfassung durch den Einwohnerrat, die öffentliche Planauflage und anschliessend die regierungsrätliche Genehmigung.				
Antrag	Der Einwohnerrat beschliesst die Mutation "Gewässerraum Dietrichsbrunnenbächli inkl. Einmündungsbereich Rösernbach", bestehend aus dem Situationsplan Gewässerraum Dietrichsbrunnenbächli 1:2'000 vom 09.04.2025.				
	Liestal, 29. April 2025 Für den Stadtrat Liestal <table><tr><td>Der Stadtpräsident</td><td>Der Stadtverwalter a.i.</td></tr><tr><td>Daniel Spinnler</td><td>René Frei</td></tr></table>	Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter a.i.	Daniel Spinnler	René Frei
Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter a.i.				
Daniel Spinnler	René Frei				

DETAILINFORMATIONEN

1. Ausgangslage / Rechtsgrundlage

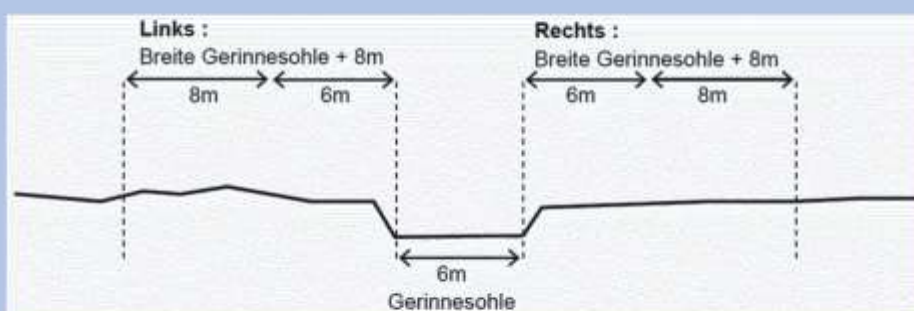
Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Bestimmungen zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Gewässer künftig wieder naturnaher werden und einen Beitrag zur Steigerung der Biodiversität, zum Hochwasserschutz, zur Trinkwasserversorgung und zur Naherholung leisten. Damit sie diese Aufgaben jedoch erfüllen können, benötigen Gewässer genügend Raum. Daher muss neu entlang von Flüssen, Bächen und Seen ein sogenannter Gewässerraum festgelegt werden.

Entsprechend legen gemäss Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) die Kantone neu nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf (Gewässerraum) der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung. Zudem haben die Kantone dafür zu sorgen, dass dieser Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird.

Mit der Anpassung des § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) (in Kraft seit 1. April 2019) kommt nun der Kanton Basel-Landschaft den im Gewässerschutzgesetz vorgegebenen Verpflichtungen nach und überträgt den Gemeinden die Planungsaufgabe, Gewässerräume innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes auszuscheiden und grundeigentümerverbindlich festzulegen. Im Landschaftsgebiet und bei Kantonalen Nutzungsplänen (z.B. Psychiatrie Klinik Hasenbühl) legt der Kanton mittels kantonalem Nutzungsplan die Gewässerräume fest.

Bis zur nutzungsplanerischen Festlegung der Gewässerräume in den Zonenvorschriften gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV), die einen provisorischen Gewässerraum vorgeben. Bei Fliessgewässern mit einer bis zu 12 Meter breiten Gerinnesohle beträgt dieser beidseitig 8 Meter plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle. Die Übergangsbestimmungen gelten auch für eingedolte, künstliche und private Fliessgewässer sowie für stehende Gewässer mit einer Wasserfläche > 0.5 ha.

Bis zur nutzungsplanerischen Festlegung der Gewässerräume gelten die Übergangsbestimmung der GSchV!



- **gilt bis zur Ausscheidung der Gewässerräume gem. GschV Art. 41a sowohl für offene als auch für eingedolte Gewässer**
- **neue Bauten im prov. Gewässerraum können nur als Ausnahmen bewilligt werden (restriktive Handhabung seitens des Kantons)**

Beispiel der Gewässerräumbreite gemäss geltenden Übergangsbestimmungen

Nutzung der Gewässerräume / Bestandesgarantie

Gemäss Art. 41c der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung sind innerhalb des Gewässerraumes lediglich eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung zulässig. Dies bedeutet:

- Natürliche Uferbestockung mit einheimischen und standortgerechten Pflanzen
- Extensiv genutzte Flächen
- Kein Einsatz von Düngemitteln
- Keine Verbauung der Uferbereiche.

Dies bedeutet, dass nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden dürfen. Die Erstellung weiterer Bauten ist grundsätzlich nicht zulässig. Eine extensive Nutzung des Gewässerraumes bedeutet auch, dass keine neuen Bauten und Anlagen wie beispielsweise Gartenhäuser, Pools, Parkplätze, Spielplätze und Pavillons neu erstellt werden dürfen. Dies gilt auch für weitere bauliche Massen der Gartengestaltung wie Terrassen und Stützmauern, die im Gewässerraum nicht erlaubt sind.

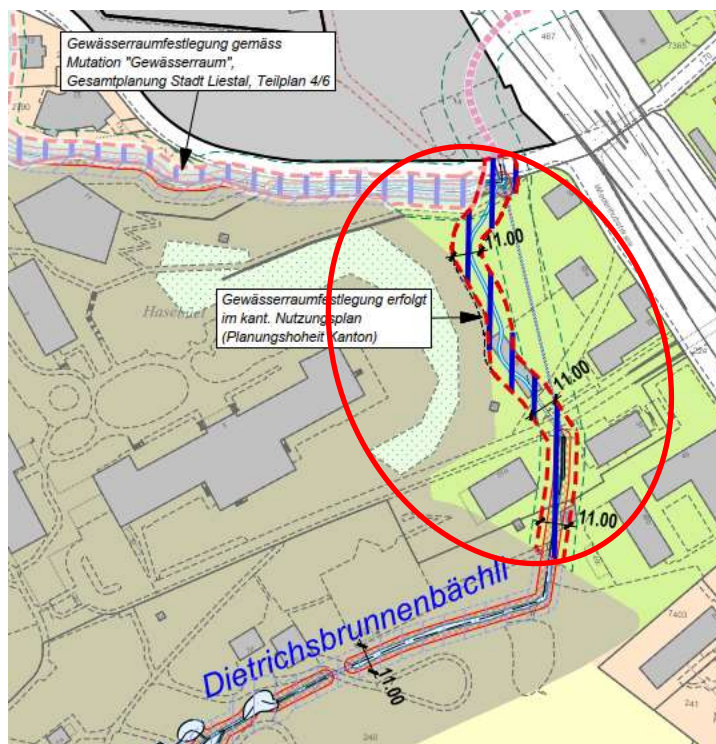
Rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen geniessen jedoch Bestandesgarantie. Folglich dürfen sie erhalten, angemessen erweitert, umgebaut oder in ihrem Zweck geändert werden, wenn dadurch die Funktionen des Gewässerraumes nicht zusätzlich beeinträchtigt werden (RBG § 109a).

Dietrichsbrunnenbächli

Die Umsetzung der Gewässerräume in die Nutzungsplanung steht kurz vor der Beschlussfassung. Mit vorliegender Mutation zum Zonenplan Siedlung soll für das Dietrichsbrunnenbächli inkl. Einmündungsbereich Rösernbach (Bereich ohne Gewässerraumausscheidung) ein Gewässerraum definiert werden und die entsprechenden noch ausstehenden Planungsphasen in einem separaten Verfahren vorgezogen werden.

Die Psychiatrie Baselland (PBL) hat im Zusammenhang mit ihrem geplanten Neubau des Wohnhauses inclusioplus dem Stadtrat beantragt, das Dietrichsbrunnenbächli aus der eigentlichen Mutation der Gewässerraumplanung herauszulösen und als eigenständigen Teilzonenplan «Dietrichsbrunnenbächli» zu behandeln.

Das Projekt «Neubau Wohnhaus inclusioplus» auf dem östlichen Bereich der Parzelle 4007 (BR 7350), kann erst bewilligt werden, wenn der Gewässerraum des Dietrichsbrunnenbächlis im Nutzungsplan genehmigt und rechtskräftig ist. Im Rahmen des Projekts ist vorgesehen, den Bach auszudolen und qualitativ hochwertig in die Umgebungsplanung zu integrieren.



Eine Aufteilung der unbestrittenen Planung in einen eigenständigen Teilzonenplan minimiert das Risiko von Verzögerungen für das betroffene Gebiet, da hier, im Gegensatz zur gesamten Gewässerraumplanung, keine Einsprachen zu erwarten sind.

Die kantonale Vorprüfung der Gesamtplanung zur Ausscheidung des Gewässerraums hat bereits stattgefunden. Der Gewässerraum des Dietrichsbrunnenbächelis ist im Plan der kantonalen Vorprüfung und der Mitwirkung auf das Projekt Neubau inclusioplus abgestimmt. Gemäss kantonaler Vorprüfung wird der Gewässerraum in diesem Bereich gut berücksichtigt und umgesetzt.

Im Mitwirkungsverfahren zur Gesamtplanung wurden keine Eingaben zum Dietrichsbrunnenbächli verzeichnet. Zudem handelt es sich bei diesem Bach um ein räumlich abgeschlossenes Gebiet, welches in der Planung keine Auswirkungen auf angrenzende Gewässerräume oder Parzellen hat. Darüber hinaus übt die PBL eine öffentliche Dienstleistung aus, weshalb ein öffentliches Interesse an einer zügigen Umsetzung geltend gemacht werden kann.

Die Stadt Liestal scheidet den Gewässerraum innerhalb des Zonenplanes Siedlung aus. Der Gewässerraum des Dietrichsbrunnenbächlis, welcher auch den kantonalen Nutzungsplan Psychiatrische Klinik "Hasenbühl" tangieren wird, ist nicht Gegenstand vorliegender Planung. Die Hoheit für kantonale Nutzungsplanungen liegt beim Kanton, entsprechend ist die Stadt Liestal nicht befugt, kommunale Gewässerräume innerhalb kantonalen Nutzungsplanungen festzulegen.

2. Lösungsvorschlag / Projektbeschreibung

Bestimmung der Gewässerraumbreite (Theorie)

Der Gewässerraum wird flächig und in der Regel symmetrisch als Korridor im Bereich eines Fliessgewässers ausgeschieden.

Der Kanton beschreibt in seiner Arbeitshilfe «Gewässerraum», wie die Bestimmung der Breite des Gewässerraums in 4 Schritte anzugehen ist:

Schritt 1: Natürliche Gerinnesohlenbreite ermitteln: Basis für die Bestimmung der minimalen Gewässerraubbreite bildet die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) des Fliessgewässers. Dieser Wert wird je nach Zustand des Gewässers (Wasserspiegelbreitenvariabilität) aus der effektiven Gerinnesohlenbreite (mittlere Breite der Gewässersohle) abgeleitet. Dazu wird in der Regel bei beeinträchtigtem oder kanalisiertem Gerinne die effektive Gerinnesohlenbreite mit einem Korrekturfaktor multipliziert (siehe Abbildungen unten).



Korrekturfaktor je nach Zustand der Breitenvariabilität

Schritt 2: Minimale Gewässerraubbreite berechnen: Die minimal erforderliche Breite des Gewässerraubes für Fliessgewässer ist in Artikel 41a Absatz 2 GSchV geregelt. Sie ist abhängig von der Breite des Fliessgewässers, beträgt aber mindestens 11 m, inklusive Gerinne.

nGSB	Gewässerraubbreite
< 2 m	11 m
2–15 m	2,5 x nGSB + 7 m
> 15 m	Einzelfall, mind. nGSB + 30 m

Berechnung der Gewässerraubbreite

Dabei gibt es Folgendes zu beachten:

- Die errechneten Gewässerraubbreiten sind zu plausibilisieren und ggf. anzupassen. So können beispielsweise grössere Sprünge in der Gewässerraubbreite, welche mit der konkreten Situation vor Ort nicht nachvollziehbar sind, bereinigt werden.
- Die minimalen Breiten sind grundsätzlich für alle oberirdischen Gewässer einzuhalten. Nur wenn überwiegende Interessen vorliegen, ist es möglich, abzuweichen. Solche Abweichungen sind im Planungsbericht zu begründen.

Schritt 3: Verzicht auf Gewässerraum: Auf die Festlegung des Gewässerraums kann verzichtet werden bei:

- eingedolten Fliessgewässern
- künstlich angelegten Gewässern
- sehr kleinen Gewässern
- Gewässern im Wald
- stehenden Gewässern.

In diesen Fällen ist aufzuzeigen, dass der Verzicht keine nachteilige Auswirkung auf das Gewässer und die langfristige Gewässernutzung hat. Zudem sind weiterhin die gesetzlichen Abstände und Gewässerbaulinien einzuhalten sowie die Uferschutzzonen oder auch weitere übergeordnete Vorschriften zu berücksichtigen.

Schritt 4: Gewässerraum ggf. anpassen: Je nach Standort und umliegende Situation kann oder muss der Gewässerraum erhöht oder reduziert werden. Ebenso ist in bestimmten Fällen eine asymmetrische Festlegung erlaubt.

➔ Erhöhung des Gewässerraumbreite: Die gesetzlich festgelegte minimale Gewässerraumbreite für ein Fliessgewässer ist zwingend zu erhöhen, wenn es notwendig ist,

- um den für eine Revitalisierung notwendigen Raum zu sichern
- um den Hochwasserschutz zu gewährleisten (rote Gefahrengelände)
- um die Schutzziele von Schutzobjekten zu gewährleisten oder aus anderen Gründen des übergeordneten Natur- und Landschaftsschutzes
- um eine bestimmte Gewässernutzung zu ermöglichen (bspw. Wasserkraftnutzung).

➔ Dicht überbaute Gebiete: Nur in sogenannten dicht überbauten Gebieten ist eine Abweichung von den minimalen Breiten möglich. Hier kann der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, wenn der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Ein Gebiet gilt als «dicht überbaut», wenn:

- der Gewässerraum bereits mehrheitlich mit Bauten überbaut ist
- die Grundstücke in der Regel in einer Kern- oder Zentrumszone (Hauptsiedlungsgebiet) liegen oder ein raumplanerisches Interesse an einer verdichteten Überbauung des Gewässerraums besteht
- die Grundstücke in der Umgebung mehrheitlich überbaut sind.

➔ Asymmetrischer Gewässerraum: Der Gewässerraum ist ein Korridor, worin sich das Gewässer frei bewegen und entwickeln kann. Der Bach muss jedoch nicht immer in der Mitte des Gewässerraums verlaufen. Eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraums ist möglich, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse entlang des Gewässers dies rechtfertigen. Eine asymmetrische Festlegung darf nicht missbräuchlich sein.

Bei einer asymmetrischen Anordnung sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- Eine asymmetrische Legung muss den topografischen Verhältnissen und der Hochwassersituation gerecht werden.
- In der Regel sind beidseitig mindestens 3 m Gewässerraum ab Uferlinie erforderlich, denn in diesen Bereichen ist der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ohnehin verboten (ChemRRV). Zudem ist so der Raum für Bachverbauungen zwecks Erosionsschutzes gesichert.

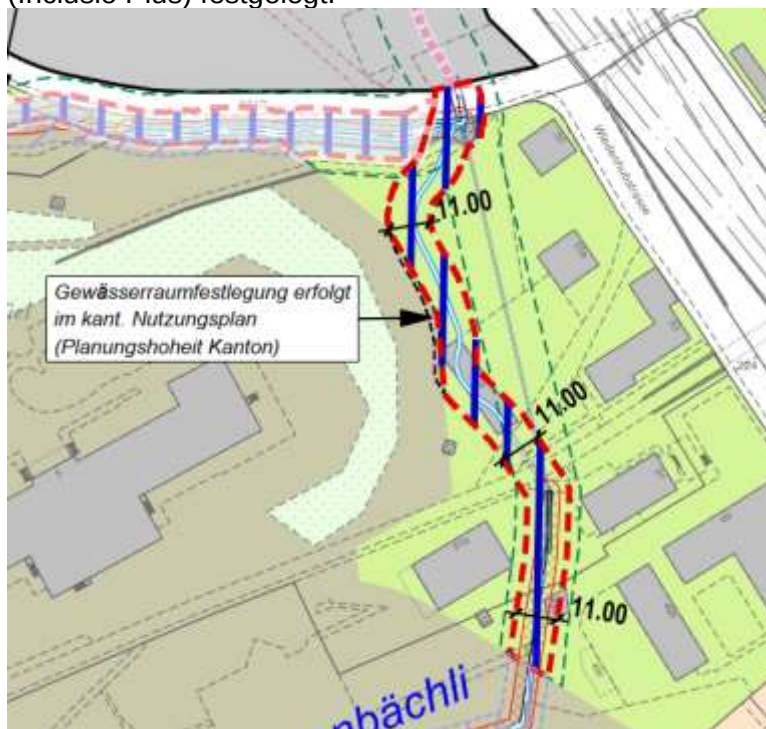
Der Zugang zum Gewässer für dessen Unterhalt durch das kantonale Tiefbauamt ist zu gewährleisten und innerhalb des Gewässerraums sicherzustellen.

Konkrete Bestimmung der Gewässerraumbreite beim Dietrichsbrunnenbächli

Durchgehend 11 m

Bemerkungen:

- Vorwiegend symmetrische Festlegung.
- Im Bereich der öWA-Zone «Kantonale psychiatrische Dienste» wird der Gewässerraum in Abstimmung auf die geplante Ausdolung im Rahmen des Neubauprojekts der Psychiatrie (Inclusio Plus) festgelegt.



Bereich Neubauprojekt Psychiatrie

Weitere Details können dem beigelegten Planungsbericht entnommen werden.

3. Massnahmen / Termine

Bisheriger Planungsablauf

Kantonale Vorprüfung
Öffentliches Mitwirkungsverfahren
Stadtratsbeschluss

3. Quartal 2023
08.08.2024 – 06.09.2024
29.04.2025

Ausblick

Einreichung Beschlussfassung Gewässerraum im Siedlungsgebiet beim ER	Juni 2025
Einwohnerratsbeschluss	3. Quartal 2025
Planaufgabe- und Einspracheverfahren	3. Quartal 2025
Genehmigung durch den Regierungsrat	4. Quartal 2025

4. Finanzierung

Für die Mutation Gewässerraum Dietrichsbrunnenbächli hat die Psychiatrie Baselland als Grundeigentümerin das Raumplanungsbüro Stierli + Ruggli, Lausen, beauftragt.
Für die Stadt Liestal entsteht der Verwaltungsaufwand.

5. Beilagen / Anhänge

Verbindlich und Bestandteil des Beschlusses:

- Situationsplan Gewässerraum Dietrichsbrunnenbächli vom 09.04.2025

Zur Erläuterung, nicht Bestandteil des Beschlusses:

- Planungsbericht vom 09.04.2025 gemäss §39 RBG
- Mitwirkungsbericht vom 4. Mai 2022

Unterlagen auf der Homepage:

www.liestal.ch > Verwaltung > Departemente/Bereiche > Hochbau/Planung > Planauflagen

Stadt Liestal
Kanton Basel-Landschaft



Zonenplan Siedlung
Mutation "Gewässerraum" Dietrichsbrunnenbächli
inklusive Einmündungsbereich Rösernbach

Situationsplan 1 : 2'000

Exemplar	Beschlussfassung	Inventar Nr.
----------	------------------	--------------

Beschluss des Stadtrates:.....

Beschluss des Einwohnerrates:.....

Referendumsfrist:.....

Abstimmung:.....

Publikation der Planauflage im Amtsblatt.....

Planauflage:.....

Nr.

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident:

Der Stadtverwalter:

Daniel Spinnler

René Frei a.i.

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt
mit Beschluss Nr. _____ vom _____

Publikation des Regierungsratsbeschlusses
im Amtsblatt Nr. ____ vom _____

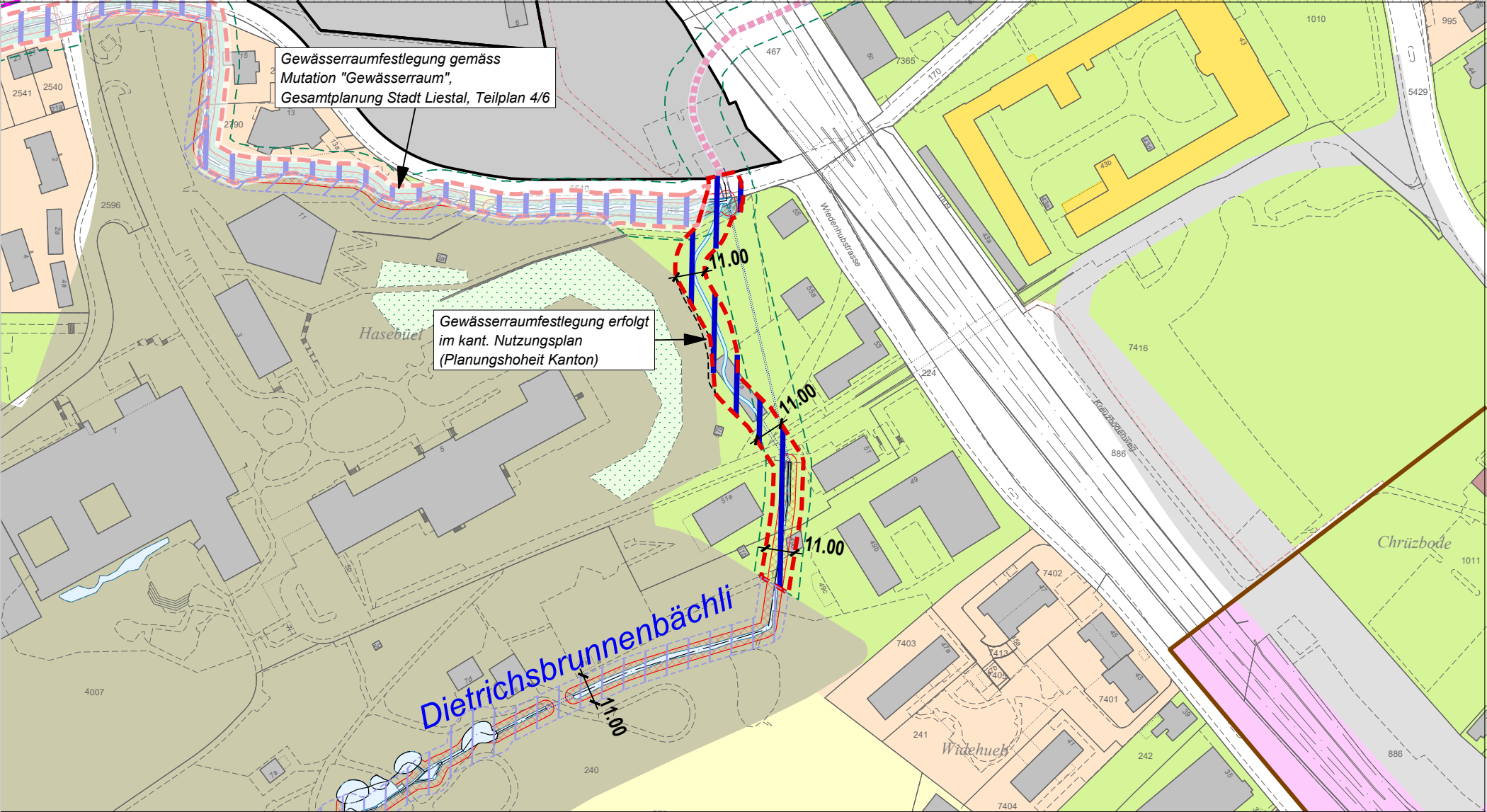
Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich



rev.	Datum	Projekt	Gez.	Geprüft	Freigabe
	09.04.2025	EB	BJ	EB	
a					
b					
c					

Situation



Legende

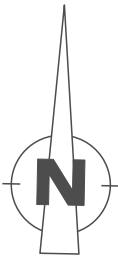
Verbindlicher Planinhalt

Gewässerraum

- Gewässerraum gemäss Art. 36a GSchG
- Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraums (eingedolte Gewässer)

Orientierender Planinhalt

- Perimeter Zonenplan Siedlung
- Erhaltenswerte Bauten
- Wohn- und Wohn-/Geschäftszonen
W2 / W2a / WG2
- Wohn- / Geschäftszonen
WG3 / WG3a / WG3b / WG3c / WG3d
- Zone für öffentliche Werke und Anlagen
- Uferschutzzone
- Grünzone
- Zone mit Quartierplanpflicht
- Grundzone gemäss kantonalem Nutzungsplan
- Naturgefahr Überschwemmung, erhebliche Gefährdung
- Provisorischer Gewässerraum
- Rechtskräftiger Gewässerraum
- Gewässer offen / eingedolt, Rinnsal





Stadt Liestal

Kanton Basel-Landschaft

Zonenplan Siedlung

**Mutation "Gewässerraum Dietrichsbrunnenbächli inkl. Einmündungs-
bereich Rösernbach"**

Planungsbericht

Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV

Beschlussfassung

Stand Planungsbericht: 09.04.2025



Impressum

Verfasst Namens des Stadtrates

Verfasser:



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG

www.stierli-ruggli.ch

info@stierli-ruggli.ch

Datum

2. April 2025

Bearbeitung

Edith Binggeli-Strub

Datei-Name

40609_Ber01_Planungsbericht_GWR_Dietrichsbrunnenbächli_Beschlussfassung_20

240402.docx

Impressum

Verfasst Namens des Stadtrates

Verfasser:



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG

www.stierli-ruggli.ch

info@stierli-ruggli.ch

Datum

2. April 2025

Bearbeitung

Edith Binggeli-Strub

Datei-Name

40609_Ber01_Planungsbericht_GWR_Dietrichsbrunnenbächli_Beschlussfassung_20

240402.docx

Inhalt

1	AUSGANGSLAGE	5
1.1	Festlegung von Gewässerräumen	5
1.2	Planungsgebiet – Abgrenzung / Ausgangslage	5
1.3	Zielsetzung	6
1.4	Gemeindebehörde.....	6
1.5	Planungsbüro	6
1.6	Ablauf der Planung	7
1.7	Planungsakten.....	8
2	PLANUNGSGRUNDLAGEN	8
2.1	Kanton	8
2.2	Gemeinde	8
2.3	Ausgangssituation Gewässerraum.....	9
2.4	Bestandesgarantie	9
3	PLANUNGSRESULTAT / INTERESSENSABWÄGUNG	10
3.1	Dietrichsbrunnenbächli / Einmündungsbereich Rösernbach	10
4	KANTONALE VORPRÜFUNG	15
5	MITWIRKUNGSVERFAHREN	16
6	BESCHLUSSFASSUNGSVERFAHREN	16
7	AUFLAGE	16
8	GENEHMIGUNGSANTRAG.....	16

1 Ausgangslage

1.1 Festlegung von Gewässerräumen

Gesetzliche Grundlagen

Mit der Anpassung des § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) (in Kraft seit 1. April 2019) kommt nun der Kanton Basel-Landschaft den im Gewässerschutzgesetz vorgegebenen Verpflichtungen nach und überträgt den Gemeinden die Planungsaufgabe, Gewässerräume innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes auszuscheiden und grundeigentümergebunden festzulegen. Im Landschaftsgebiet und bei kant. Nutzungsplänen legt der Kanton die Gewässerräume fest. In Schnittbereichen zwischen der Siedlung und Landschaft können sich die Gemeinde und der Kanton einvernehmlich auf die Planungshoheit einigen.

Übergangsbestimmung gem. GschV

Bis zur nutzungsplanerischen Festlegung der Gewässerräume in den Zonenvorschriften Siedlung und Landschaft gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV), die einen provisorischen Gewässerraum vorgeben. Bei Fliessgewässern mit einer bis zu 12 Meter breiten Gerinnesohle beträgt dieser beidseitig 8 Meter plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle. Die Übergangsbestimmungen gelten auch für eingedolte, künstliche und private Fliessgewässer sowie für stehende Gewässer mit einer Wasserfläche > 0.5 ha.

Mit vorliegender Planung betroffenes Gewässer

Das Dietrichsbrunnenbächli befindet sich teilweise innerhalb des kantonalen Nutzungsplanes "Psychiatrische Klinik Hasenbühl", wo bereits rechtskräftig ein Gewässerraum ausgeschieden wurde (BUD-Entscheid Nr. 93 vom 20.03.2019).

Ausserhalb der kantonalen Nutzungszone liegt das Dietrichsbrunnenbächli in einer kommunalen öW+A-Zone und fliesst teilweise offen oder es ist eingedolt. Für diesen Abschnitt ist vorliegend ein Gewässerraum auszuscheiden.

1.2 Planungsgebiet – Abgrenzung / Ausgangslage

Aufgrund des Projektentwicklungsstandes Neubau Wohnhaus inclusioplus hat die Psychiatrie Baselland bei der Stadt Liestal den Antrag gestellt, für das Dietrichsbrunnenbächli das weitere Planungsverfahren vorzuziehen. Die Gesamtplanung Gewässerraumfestlegung innerhalb des Siedlungsgebietes inkl. Dietrichsbrunnenbächli haben, bis Stand Januar 2025 das Vorprüfungsverfahren und das Mitwirkungsverfahren durchlaufen (siehe Resultat in Kapitel 4 und 5).

Der geplante Neubau Wohnhaus inclusioplus stellt einen weiteren Meilenstein in der Campusentwicklung der Psychiatrie Baselland dar und bietet ein umfassendes Betreuungsangebot an modernen Wohnformen für Personen mit Beeinträchtigungen mit der Wirkabsicht zu Selbstbefähigung in einer normalisierten Lebenssituation. Die Umsetzung soll raschmöglichst erfolgen können. Hierfür ist ein rechtskräftig ausgeschiedener Gewässerraum für das Dietrichsbrunnenbächli (mit offenem Wasserlauf) erforderlich.

Die Stadt Liestal scheidet den Gewässerraum innerhalb des Zonenplanes Siedlung aus. Der Gewässerraum des Dietrichsbrunnenbächli, welcher auch den kantonalen Nutzungsplan Psychiatrische Klinik "Hasenbühl" tangieren wird, ist nicht Gegenstand vorliegender Planung. Die Hoheit für kantonale Nutzungsplanungen liegt beim Kanton, entsprechend ist die Stadt Liestal nicht befugt, kommunale Gewässerräume innerhalb kantonalen Nutzungsplanungen festzulegen.

1.3 Zielsetzung

Mit vorliegender Mutation zum Zonenplan Siedlung soll für das Dietrichsbrunnenbächli inkl. Einmündungsbereich Rösernbach (Bereich ohne Gewässerraumausscheidung) ein Gewässerraum definiert werden und die entsprechenden noch ausstehenden Planungsphasen in einem separaten Verfahren vorgezogen werden.

1.4 Gemeindebehörde

Die Bearbeitung der Mutation "Gewässerraum" wurde durch den Stadtrat begleitet, der als vollziehende Planungsbehörde die Planungsergebnisse verabschiedet. Die Abteilung Planung / Baubewilligungen hat zusammen mit dem Planungsbüro die Grundlagen erarbeitet und den Stadtrat phasengerecht über den Stand der Planung informiert.

Mitglieder des Stadtrates zum Zeitpunkt der Planungsarbeiten bzw. Beschlussfassung:

• Daniel Spinnler	Präsident
• Marie-Theres Beeler	Vizepräsidentin
• Lukas Felix	Mitglied
• Pascale Meschberger	Mitglied
• Daniel Muri	Mitglied

An der Planung beteiligte Mitarbeiter der Stadtverwaltung:

• Heinz Plattner	Abteilungsleiter Planung
• Romano Lanzi	Projektleiter

1.5 Planungsbüro

Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG, 4415 Lausen.

Verantwortlich für die Planungsarbeiten: Edith Binggeli-Strub

1.6 Ablauf der Planung

Es ist hier anzumerken, dass bis vor die Beschlussfassung, das Dietrichsbrunnenbächli in der Gesamtgewässerraumplanung behandelt wurde (siehe nachfolgender Abschnitt A.).

A. Dietrichsbrunnenbächli in Gesamtplanung Gewässerraumfestlegung integriert

– Entwurf Mutation Gewässerraum	<i>August bis Oktober 2022</i>
– Runder Tisch mit Gemeinde, ARP, TBA	<i>24. August 2022</i>
– Bereinigung Planungsinstrumente	<i>bis Juni 2023 durch Planungsbüro</i>
– Freigabe durch den Stadtrat z.H. kantonaler Vorprüfung	<i>20. Juni 2023</i>
– Eingabe der Planungsinstrumente in kantonales Vorprüfungsverfahren	<i>30. Juni 2023</i>
– Erhalt Vorprüfungsbericht / Stellungnahmen kant. Fachstellen	<i>17. Oktober 2023</i>
– Bereinigung Planungsinstrumente	<i>Oktober 2023 – Mai 2024</i>
– Freigabe durch den Stadtrat z.H. öffentlicher Mitwirkung	<i>18. Juni 2024</i>
– Öffentliches Mitwirkungsverfahren	<i>8. August 2024 bis zum 6. September 2024</i>

B. Weitere separate Planungsschritte für das Dietrichsbrunnenbächli

– Resultat öffentliches Mitwirkungsverfahren	<i>Keine Eingabe zum Dietrichsbrunnenbächli inkl. Einmündungsbereich Rösernbach eingegangen.</i>
– Separate Planungsdokumente für das Dietrichsbrunnenbächli erstellen (Mutationsplan, Planungsbericht)	<i>Februar / März 2025</i>
– Beschlussfassung durch den Stadtrat	<i>ausstehend</i>
– Beschlussfassung durch den Einwohnerrat	<i>ausstehend</i>
– Auflageverfahren	<i>ausstehend</i>
– Genehmigungsverfahren	<i>ausstehend</i>

1.7 Planungsakten

1.7.1 Öffentlich-rechtliche Planungsdokumente

- Mutation "Gewässerraum Dietrichsbrunnenbächli inkl. Einmündungsbereich Rösernbach" zum Zonenplan Siedlung

1.7.2 Orientierende Dokumente

- Planungsbericht (Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV)

2 Planungsgrundlagen

2.1 Kanton

Die Gewässerraumausscheidung tangiert im Randbereich den Regionalen Detailplan psychiatrische Klinik Hasenbühl (kant. Nutzungsplan) und darin namentlich die öW+A-Zone mit Zweckbestimmung psychiatrische Klinik Hasenbühl. Innerhalb der kantonalen Nutzungsplanung liegt die Ausscheidung des Gewässerraumes in der Hoheit des Kantons. Die Stadt Liestal hat im Mutationsplan orientierende Inhalte dargestellt.

2.2 Gemeinde

Auf kommunaler Ebene sind für das Dietrichsbrunnenbächli (Teil Zonenplan Siedlung) für den offenen Abschnitt keine Uferschutzzonen ausgeschieden. Ebenso für den Verlauf bis zum Rösernbach wo, das Dietrichsbrunnenbächli heute unterirdisch verläuft.

Im Einlaufbereich des Dietrichbrunnenbächlis in den Rösernbach wird der Gewässerraum für den Rösernbach ebenfalls in diesem Verfahren ausgeschieden, damit die Überbauung nicht in Konflikt mit allenfalls noch nicht rechtsgültigen Gewässerraumfestlegungen des Rösernbachs steht.

2.3 Ausgangssituation Gewässerraum

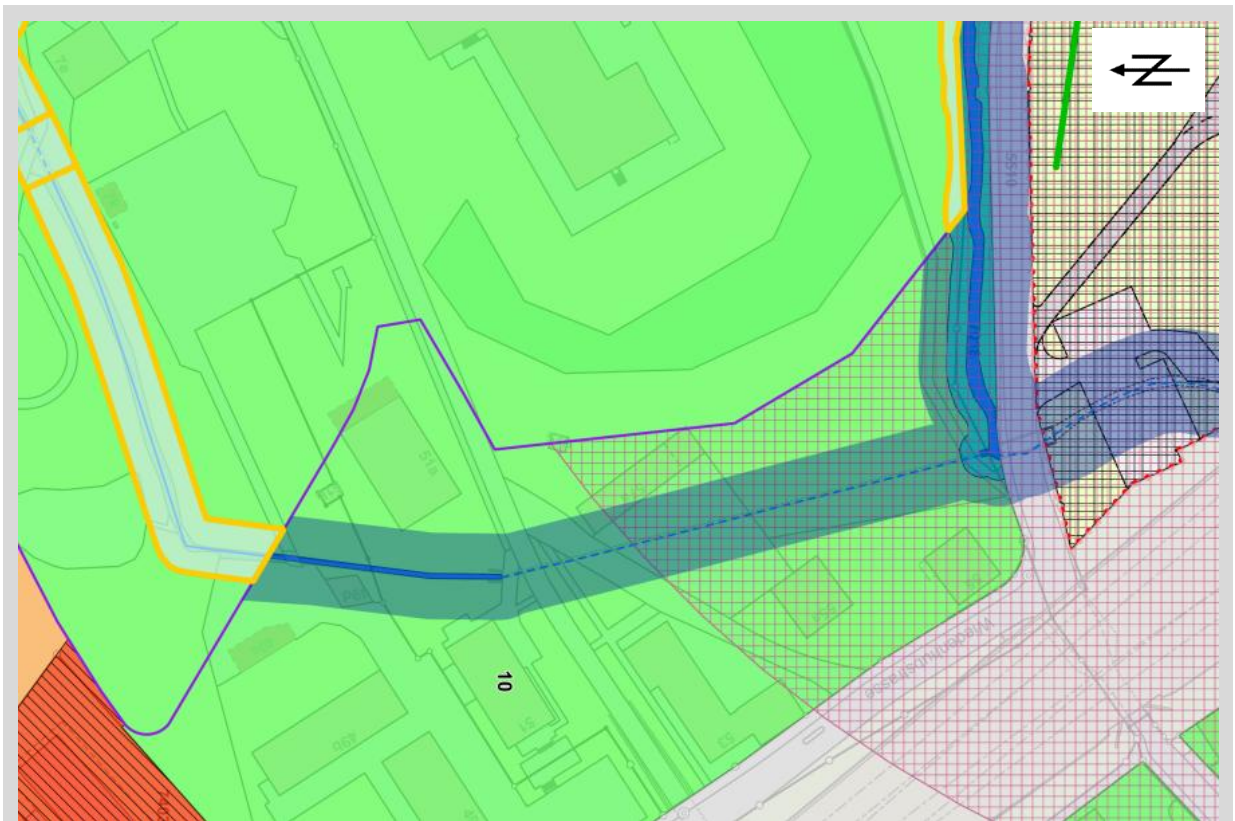


Abbildung 1: Ausschnitt mit festgelegtem Gewässerraum (gelb umrandet) innerhalb kant. Nutzungsplan und übergangsrechtlichem Gewässerraum (blau) sowie den Grundnutzungszonen öW+A (kommunal / kantonal) ; Quelle: geoview.bl.ch, Stand Februar 2025

2.4 Bestandesgarantie

Rechtmässig erstellte Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand geschützt. Dies bedeutet, dass sie nicht entfernt werden müssen und bauliche Massnahmen, die für den Erhalt der Anlagen notwendig sind, zulässig sind.

Gestützt auf § 109a RBG (in Kraft seit 01.05.2022) dürfen zudem bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen im Gewässerraum: a. erhalten werden; b. angemessen erweitert, umgebaut oder in ihrem Zweck geändert werden, wenn dadurch die Funktionen des Gewässerraums nicht zusätzlich beeinträchtigt und im Übrigen die Bedingungen von § 109 (bestehende zonenfremde Bauten und Anlagen) eingehalten werden.

3 Planungsresultat / Interessensabwägung

Im Folgenden wird der Gewässerraum für das Dietrichsbrunnenbächli inkl. Einmündungsbereich Rösernbach hergeleitet und das Planungsresultat entsprechend begründet. Eine Anpassung der Zonenreglemente ist grundsätzlich nicht notwendig, da die zulässigen Nutzungen im Gewässerraum in der Gewässerschutzverordnung geregelt sind.

Die **Gewässerräume** werden gemäss den Vorgaben des Bundes definiert, wobei sich die Breiten als auch die Vorgaben zur Bewirtschaftung dieser Flächen konsequent nach diesen bundesrechtlichen Vorgaben richten (GschG und GSchV). Gewässerräume werden bei Fliessgewässern meist als überlagernde Korridore entlang der Gewässerachse definiert. Die Flächen werden grundsätzlich symmetrisch entlang des Gewässernetzes definiert, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse oder der vorbestandenen Situation. In erster Linie soll mit der Definition der Gewässerräume der Raumbedarf für Fliessgewässer auch künftig sichergestellt werden.

3.1 Dietrichsbrunnenbächli / Einmündungsbereich Rösernbach

3.1.1 Ausgangslage / Planungshoheit

Kleingewässer / teilweise eingedolt / keine Gewässerbaulinien vorhanden / erhebliche Hochwassergefährdung beim offenen Abschnitt / kein kantonales Wasserbaukonzept und somit keine Revitalisierungsvorhaben / kein dicht überbautes Gebiet / kantonale Planung im Randbereich vorhanden / Bestandteil kommunale und kantonale OeWA-Zone / Koordinationsbedarf Planungshoheit.

In Zusammenhang mit dem Neubau Wohnhaus inclusioplus soll das eingedolte Dietrichsbrunnenbächli offengelegt werden. Aufgrund der Lage des neu ausgedolten Gewässers wird Gewässerraum den kantonalen Nutzungsplan (Regionaler Detailplan "Hasenbühl", RRB Nr. 142 vom 14. Januar 1971) minimal überlagern. Mit vorliegender Planung legt die Stadt Liestal den Gewässerraum nur innerhalb des Zonenplanes Siedlung fest. Orientierend wird im Mutationsplan auf die Restfläche innerhalb des kantonalen Nutzungsplanes hingewiesen, wo der Kanton den Gewässerraum festlegen wird. Eine gesamthafte Festlegung ist nicht möglich, da unterschiedliche Planungshoheiten vorherrschen.

3.1.2 Interessenbeurteilung

Natürliche Gerinnesohlenbreite

Für das Dietrichsbrunnenbächli ist gemäss kantonalem Gewässerkataster innerhalb des Siedlungsgebietes keine Gerinnesohlenbreite (GSB) bestimmt.

Das Gewässer fliesst offen durch das Siedlungsgebiet, bevor es ca. die letzten 100 m bis zur Einmündung in den Rösernbach eingedolt ist.

Die natürliche Gerinnesohlenbreite ist herzuleiten.

Es ist kein natürlich fließender Abschnitt zur Plausibilisierung der Breite des Dietrichsbrunnenbächli vorhanden. Jedoch wird, weil es sich um ein Kleingewässer handelt, angenommen, dass die natürliche Gerinnesohlenbreite kleiner als 2 Metern ist.

Weiter kann die Festlegung des Kantons im Rahmen Kantonaler Nutzungsplan Gewässerraum Psychiatrische Klinik "Hasenbühl" mit Rechtskraftbescheinigung Entscheidung Nr. 93 vom 20.03.2019 als Grundlage herbeigezogen werden.



Minimale Breite Gewässerraum

Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung gibt für kleine Fließgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite bis 2 Metern pauschal einen minimalen Gewässerraum von 11.0 Metern vor (Art. 41a Abs. 2 lit. a. GSchV).

Diese Bestimmung kommt für das Dietrichsbrunnenbächli zur Anwendung.

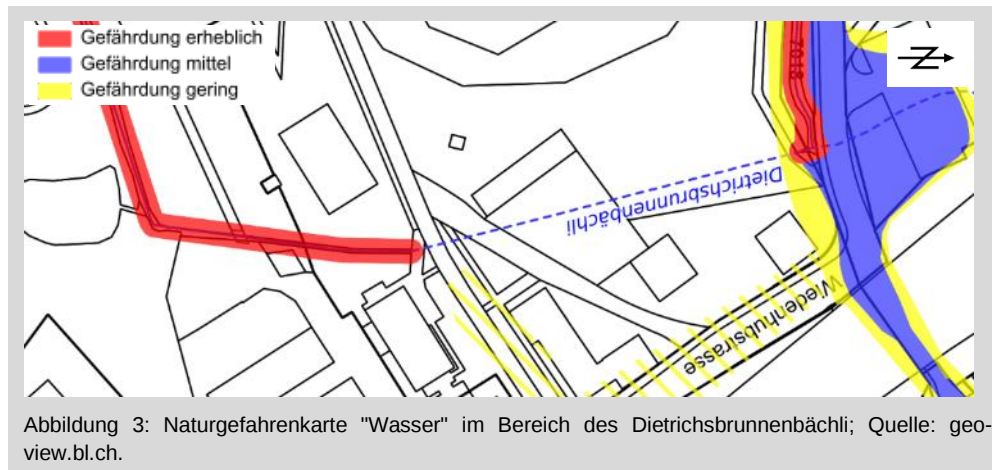
Mit 11.0 Metern schliesst der Gewässerraum zudem naht- und versatzlos an den Gewässerraum der kantonalen OeWA mit der Zweckbestimmung "Psychiatrische Klinik Hasenbühl" an (Kantonaler Nutzungsplan Gewässerraum, 17. Januar 2019).

Hochwasserschutz (HWS)

Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine Massnahmen im Bereich des baulichen Hochwasserschutzes vor.

Es sind keine Gewässerbaulinien vorhanden.

Für den offenen Gewässerabschnitt herrscht gemäss Naturgefahrenkarte eine erhebliche Überschwemmungsgefährdung. Diese kommt jedoch vollständig im definierten Gewässerraum zu liegen.



Revitalisierung	In der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft ist keine Revitalisierung des Gewässers vorgesehen.
Natur- / Landschaftsschutz	In Bezug auf den Natur- und Landschaftsschutz sind keine übergeordneten Vorgaben vorhanden. Durch die Offenlegung des heute eingedolten Abschnittes erfolgt ein Mehrwert für die Natur.
Ortsbild- / Denkmalschutz	Es ist der ISOS Perimeter XXII XXII (Hang mit Wiesenland um Kantonale Psychiatrische Klinik Hasenbühl) mit dem Erhaltungsziel a vorhanden. Für das Klinikgebäude der Psychiatrischen Klinik Hasenbühl gilt das Erhaltungsziel A (0.0.42) Es liegen jedoch keine Bestimmungen zum Dietrichsbrunnenbächli vor. Es sind keine BIB Objekte vorhanden.
Dicht überbautes Gebiet	Das Dietrichsbrunnenbächli fliesst nicht durch dicht überbautes Gebiet.
Eingedolte Abschnitte	Das Dietrichsbrunnenbächli fliesst ca. 100 m eingedolt im Siedlungsgebiet. Ein Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraumes, basierend auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, ist aufgrund des Neubauprojekts inclusioplus keine Option.

Ermittlung und Beurteilung der Interessen:

Hochwasserschutz: Für den eingedolten Abschnitt des Dietrichsbrunnenbächlis besteht keine Hochwassergefährdung. Die Mindestanforderungen der kantonalen "Arbeitshilfe Gewässerraum" (ARP) bezüglich Hochwasserschutz können momentan auch ohne die Definition eines Gewässerraumes eingehalten werden.

Revitalisierungen: In der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft ist keine Revitalisierung vorgesehen. Die Platzverhältnisse lassen grundsätzlich eine Offenlegung des Gewässers zu. Die Offenlegung erfolgt im Rahmen des Neubauprojektes "inclusioplus".

Natur- und Landschaftsschutz: In Bezug auf den Natur- und Landschaftsschutz sind keine übergeordneten Vorgaben vorhanden. Die Offenlegung dient hingegen der Förderung der Biodiversität.

Ortsbild- und Denkmalschutz: Es ist der ISOS Perimeter XXII (Erhaltungsziel a) und das Einzelelement 0.0.42 (Klinik, Erhaltungsziel A) vorhanden. Es liegen jedoch keine Aussagen zum Dietrichsbrunnenbächli vor.

Gewässernutzung: Es sind keine Gewässernutzungen vorhanden oder geplant. Entsprechend besteht aus Sicht Gewässernutzung kein Interesse an einem Gewässerraum.

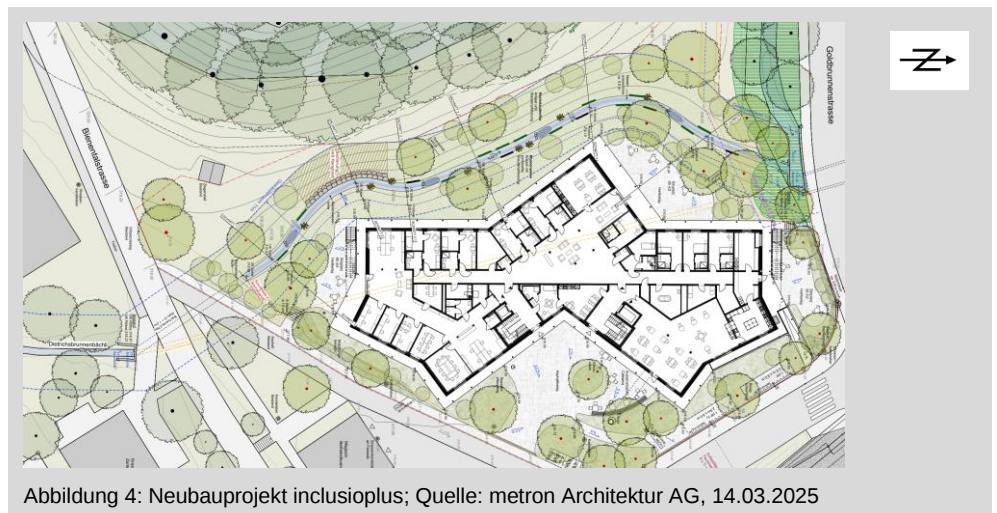
Siedlungsentwicklung: Für die OeWA mit der Zweckbestimmung "Kantonale Psychiatrischen Dienste" ist ein Neubauprojekt vorhanden, welches eine Ausdolung in diesem Abschnitt vorsieht. Dieses ist bei der Ausscheidung des Gewässerraumes berücksichtigt worden.

Schlussfolgerung (minimaler Gewässerraum):

Da keine zentralen Argumente gegen eine Ausdolung sprechen, wird für den gesamten eingedolten Abschnitt ein symmetrischer minimaler Gewässerraum von 11.00 Metern gelten.

OeWA-Zone im Speziellen

Kommunale OeWA Zweckbestimmung "Kantonale Psychiatrische Dienste". Es liegt ein Neubauprojekt inklusive Ausdolung und Verlegung des Dietrichsbrunnenbächli vor. Die Daten sind vom Projektverfasser übernommen worden und in die Gewässerraumausscheidung eingeflossen.



Asymmetrische Festlegung

Das ausgedolte Dietrichsbrunnenbächli kann innerhalb des Gewässerraumes mäandrieren, was zu einer leicht asymmetrischen Festlegung des Gewässerraumes führt. Die Grundlage für den Verlauf des Dietrichsbrunnenbächli liefert das Projekt "inclusioplus", das den Aussenraum und die Freilegung des Gewässers mitgeplant hat.

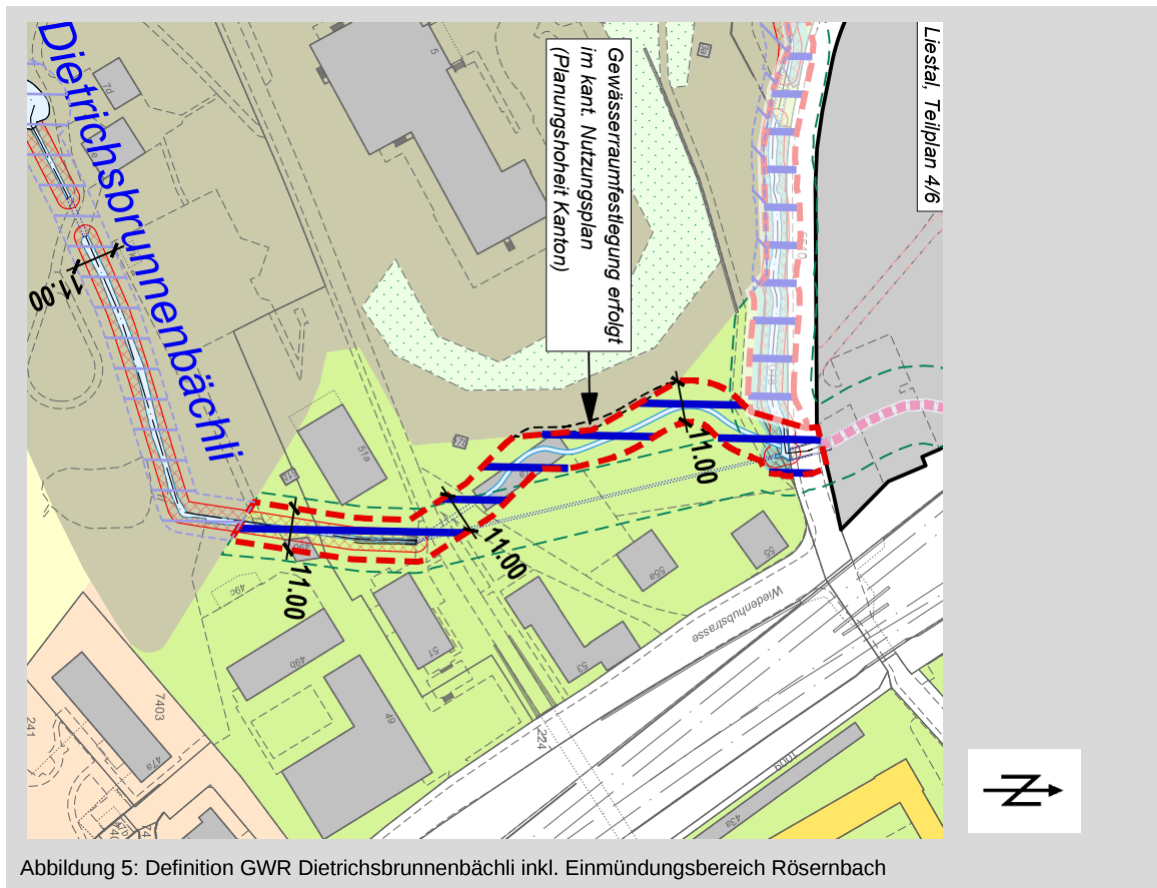
Planungshoheit	Mit vorliegender Planung legt die Stadt Liestal den Gewässerraum nur innerhalb des Zonenplanes Siedlung fest. Orientierend wird im Mutationsplan auf die Restfläche innerhalb des kantonalen Nutzungsplanes hingewiesen, wo der Kanton den Gewässerraum festlegen wird. Eine gesamthafte Festlegung ist nicht möglich, da unterschiedliche Planungshoheiten vorherrschen (Abklärung bei kant. Fachstelle).
Einmündungsbe- reich Rösernbach	Der Rösernbach wird im Einmündungsbereich in vorliegende Gewässerraumaus-scheidung miteinbezogen. Die Festlegung folgt in diesem Bereich der ausgeschiedenen und rechtskräftigen kommunalen Uferschutzzone.

3.1.3 Abwägung der Interessen für das Dietrichsbrunnenbächli

Die vorgängig aufgeführten Interessenbeurteilung hat die verschiedenen Auswirkungen und Ziele beurteilt. Unter Abwägung der verschiedenen Interessen ist aus Sicht der Gemeinde für das Dietrichsbrunnenbächli eine Gewässerraumbreite von 11 m plausibel hergeleitet. Das Dietrichsbrunnenbächli weist Potential zur Ausdolung und Revitalisierung auf und im Gewässerraum kommt der Perimeter der erheblichen Hochwassergefahr zu liegen. Mit der Festlegung eines Gewässerraumes von 11 m wird zudem naht- und versatzlos an den Gewässerraum des kantonalen Nutzungsplanes für die OeWA mit Zweckbestimmung "Psychiatrische Klinik Hasenbühl" angeknüpft.

Im Einmündungsbereich des Rösernbach folgt der Gewässerraum für den Rösernbach der Uferschutzzone. Die Abgrenzung im Einmündungsbereich durch die Uferschutzzone ist begründbar, da eine technische Abgrenzung im Bereich des asymmetrischen Einlaufschachtes schwer konstruierbar und nachvollziehbar ist.

Fazit: Für das Dietrichsbrunnenbächli wird ein Gewässerraum mit einer Breite von 11 Metern festgelegt. Im Einmündungsbereich in den Rösernbach folgt der Gewässerraum der rechtskräftig ausgeschiedenen Uferschutzzone.



4 Kantonale Vorprüfung

Die Gesamtplanung Gewässerraumfestlegung innerhalb des Siedlungsgebietes von Liestal wurde dem Kanton zur Stellungnahme zugestellt. Das Dietrichsbrunnenbächli war zu diesem Zeitpunkt Bestandteil der Gesamtplanung. Das Resultat der kantonalen Vorprüfung vom 17. Oktober 2023 hat allgemeine Hinweise festgehalten, die in die Gewässerraumplanung eingearbeitet wurden. Für das Dietrichsbrunnenbächli sind im Rahmen der Stellungnahme des Kantons keine zwingenden Vorgaben formuliert worden, die es im Speziellen umzusetzen galt.

Da der Gewässerraum den kantonalen Nutzungsplan (Regionaler Detailplan psychiatrische Klinik Hasenbühl (14.01.1971)) tangieren wird, hat die Stadt Liestal bei der kant. Fachstelle abgeklärt, wer die Planungshoheit für die Gewässerraumplanung im Bereich des kant. Nutzungsplanung innehat. Die Rückmeldung hat ergeben, dass sich die Stadt Liestal auf die Festlegung innerhalb des Zonenplanes Siedlung zu beschränken hat.

5 Mitwirkungsverfahren

Für die Gesamtplanung Gewässerraumfestlegung innerhalb des Siedlungsgebietes von Liestal wurde das öffentliche Mitwirkungsverfahren vom 8. August 2024 bis zum 6. September 2024. Das Dietrichsbrunnenbächli war zu diesem Zeitpunkt Bestandteil der Gesamtplanung.

Zum Dietrichsbrunnenbächli inkl. Einmündungsbereich Rösernbach sind keine Eingaben erfolgt, die eine Anpassung der Gewässerraumplanung erforderlich machen. Entsprechend kann auf die Erstellung, separat nur für das Dietrichsbrunnenbächli, verzichtet werden.

6 Beschlussfassungsverfahren

Stadtrat Liestal:

Einwohnerrat Liestal:

...wird nach Ablauf des Verfahrens ergänzt.

7 Auflage

...wird nach Ablauf des Verfahrens ergänzt.

8 Genehmigungsantrag

...wird nach Ablauf des Verfahrens ergänzt.

Liestal, im April 2025

Namens des Stadtrates

Der Präsident:

Der Stadtverwalter:

Daniel Spinnler

René Frei a.i.



MITWIRKUNGSBERICHT

Mutation «Gewässerraum»

zum Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft /

Teilzonenplan Siedlung Zentrum / Sondernutzungsplanungen

Berichterstattung nach § 2 RBV (BL)

18. Februar 2025 – Beschluss Stadtrat





Impressum



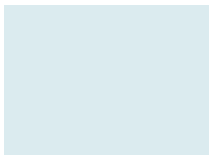
STIERLI + RUGGLI
INGENIEURE + RAUMPLANER AG



Unterdorfstrasse 38
4415 Lausen

061 926 84 30
info@stierli-ruggli.ch

www.stierli-ruggli.ch



Bearbeitung Edith Binggeli-Strub, Alena Hänger
Datum 18. Februar 2025
Datei-Name
40603_Ber05_Mitwirkungsbericht_20250218_Beschluss_Stadtrat.docx

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	4
2	Planungskoordination	4
3	Gegenstand der Mitwirkung	5
4	Mitwirkungsverfahren / Mitwirkungseingaben	5
5	Allgemeine Bemerkungen zum Gewässerraum	6
6	Auswertung der Eingaben	6
6.1	Eingabe 1: Asymmetrische Festlegung Gewässerraum am Orisbach	6
6.2	Eingabe 2: Bestandesschutz / Hochwassersituation	10
6.3	Eingabe 3: Reduktion / Verschiebung Gewässerraum	11
6.4	Eingabe 4: Minimal ausgeschiedener Gewässerraum und weitere Belange	12
6.5	Eingabe 5: Verzicht	18
7	Bekanntmachung	20

1 Ausgangslage

Mit der Anpassung von § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) (in Kraft seit 1. April 2019) kommt der Kanton Basel-Landschaft den im Gewässerschutzgesetz gemäss Art. 36a vorgegebenen Verpflichtungen nach und überträgt den Gemeinden die Planungsaufgabe, Gewässerräume innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes auszuscheiden und grundeigentümerverbindlich festzulegen. Ausserhalb des Siedlungsgebiets legt der Kanton mittels kantonalem Nutzungsplan die Gewässerräume fest. Mit der Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung, Zonenplan Landschaft, Teilzonenplan Zentrum und betroffene Sondernutzungsplanungen soll entsprechend für die Fliessgewässer innerhalb des Siedlungsgebietes von Liestal ein Gewässerraum ausgeschieden bzw. begründet werden, weshalb auf die Festlegung eines Gewässerraumes, gestützt auf die Gewässerschutzverordnung, verzichtet wird.

2 Planungskoordination

Das öffentliche Mitwirkungsverfahren wurde vom 8. August 2024 bis zum 6. September 2024 durchgeführt. Während dieser Zeit konnten die Planungsbetroffenen und Planungsinteressierte die Planungsinstrumente online auf der Homepage der Stadt Liestal wie auch bei der Stadtverwaltung im Rathaus in Liestal einsehen. Das Verfahren wurde im Publikationsorgan «Liestal aktuell» und auf der Website der Stadt publiziert. Die Umweltverbände wurden ebenfalls zur Vernehmlassung begrüsst.

Der vorliegende Mitwirkungsbericht bezieht in der Folge Stellung zu den Eingaben von Planungsinteressierten und Planungsbetroffenen. Mitwirkende werden über die Behandlung ihrer Eingaben durch Zustellung des Berichtes persönlich informiert. Der Bericht wird nach Abschluss des Verfahrens zudem öffentlich aufgelegt. Dadurch ist die Bevölkerung über sämtliche Änderungen und Anpassungen sowie Entscheide des Stadtrates, die aufgrund des Mitwirkungsverfahrens in die Planungsinstrumente eingeflossen sind, im Detail informiert.

Anlässlich einer Informationsveranstaltung konnten sich Planungsinteressierte und Planungsbetroffene am 19. August 2024 über die Inhalte der Planung informieren und Fragen an Fachpersonen der Stadtverwaltung und dem Raumplanungsbüro richten.

Im publizierten Planungsbericht wurden Details zum Vorgehen, zum Inhalt der Gewässerraumplanung, deren Wirkung etc. erläutert.

3 Gegenstand der Mitwirkung

Folgende Dokumente waren Bestandteil der Mitwirkungsunterlagen:

Verbindliche Planungsinstrumente

- **Mutation "Gewässerraum"** zum Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft / Teilzonenplan Siedlung Zentrum / Sondernutzungsplanungen (Teilpläne 1 – 6)

Orientierende Planungsinstrumente

- Planungsbericht (Erläuterungen)
- Informationsschreiben Gewässerraumplanung – öffentliches Mitwirkungsverfahren (Zusammenfassung)

4 Mitwirkungsverfahren / Mitwirkungseingaben

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens sind 5 Eingaben zur Mutation "Gewässerraum" beim Stadtrat Liestal eingegangen.

Gestützt auf das Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) dürfen die Mitwirkenden nicht mehr namentlich genannt werden. Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten der Mitwirkenden im Mitwirkungsbericht - wie etwa die Wiedergabe der Argumentation unter Nennung des Namens der mitwirkenden Person - ist weder im Raumplanungs- und Baugesetz noch in der dazugehörigen Verordnung zum RBG vorgesehen. Obwohl die Bekanntmachung der Vernehmlassungsergebnisse in § 2 RBV geregelt ist, lässt sich aus dem Wortlaut dieser Bestimmung die Bekanntgabe von Personendaten nicht direkt ableiten. Zudem besteht aus datenschutzrechtlicher Sicht keine Notwendigkeit, die Personendaten der Mitwirkenden im Mitwirkungsbericht zu veröffentlichen. Folglich ist die Bekanntgabe der Daten der Mitwirkenden (Identifikationen sowie Inhalt der Eingabe) nach § 18 Abs. 1 Bst. a und b IDG nicht zulässig.

Demgegenüber ist die Veröffentlichung von Planskizzen, Strassen- und Parzellennummern im Mitwirkungsbericht zulässig, sofern diese Informationen den konkreten Gegenstand im Richt- und Nutzungsplan direkt betreffen und notwendig sind, die Begründungspflicht der Gemeinde zu erfüllen.

Entsprechend werden die Eingaben sachbezogen behandelt. Unabhängig welcher Gruppierung die Personen / Verbände etc. angehören, wird den oben genannten Vorgaben gefolgt.

5 Allgemeine Bemerkungen zum Gewässerraum

Der Gewässerraum entspricht dem Raum, welcher ein Oberflächengewässer benötigt, um die natürlichen Funktionen (bspw. Lebensraum für Pflanzen und Tiere), den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung zu gewährleisten. Entsprechend soll mit der Festlegung eines Gewässerraumes längerfristig die Natürlichkeit bzw. Naturnähe der Gewässer erhalten oder verbessert werden.

Mit vorliegender Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung, Zonenplan Landschaft, Teilzonenplan Siedlung Zentrum und Sondernutzungsplanungen hat nun der Stadtrat die gesetzlichen Vorgaben unter Art. 36a GSchG und § 12a RBG umgesetzt. Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV) macht unter Art. 41a ff genaue Angaben dazu, wie die Breite des Gewässerraums herzuleiten ist bzw. wie breit der Gewässerraum im Minimum sein muss und welche Nutzungen darin zulässig sind. Weiter hat der Kanton Basel-Landschaft eine Arbeitshilfe erarbeitet, welche, u.a. auf Basis bereits bestehender Bundesgerichtsurteile, die Vorgaben konkretisiert und detailliert erläutert. Diese Arbeitshilfe wurde bei der Herleitung der Gewässerräume ebenfalls berücksichtigt. Für die Gemeinden gibt es folglich bezüglich der Festlegung der minimalen Gewässerraumbreite kaum oder nur wenig Spielraum.

Bis zur rechtskräftigen Festlegung bzw. Umsetzung des Gewässerraums in die kommunale bzw. kantonale Nutzungsplanung gelten die Übergangsbestimmungen gemäss eidgenössischer Gewässerschutzverordnung zur Änderung vom 4. Mai 2011. Diese geben einen sogenannten provisorischen Gewässerraum vor, der in der Regel breiter ist als der mit der vorliegenden Mutation definitiv festzulegende.

6 Auswertung der Eingaben

6.1 Eingabe 1: Asymmetrische Festlegung Gewässerraum am Orisbach

Eingabe:

Die Eingebenden beantragen:

1. Die Anordnung des Gewässerraums im Bereich Oristal/Sonnenweg sei asymmetrisch zu Lasten der Parzelle Nr. 2278 und zu Gunsten der Parzellen Sonnenweg (Nr. 5713 und Nrn. 851-860) im Zonenplan Siedlung aufzunehmen.
2. Die Belastung der Parzellen Sonnenweg (gleich wie oben) soll die heutige Belastung durch die Uferschutzzone nicht überschreiten.

Dies tun sie gestützt auf folgende Begründungen:

1. Die topographische Lage der Parzellen Sonnenweg ist gegenüber der Parzelle Nr. 2278 markant erhöht sowie durch Gewässerverbauungen gesichert, welche dem Bestandesschutz unterstehen.
2. Die Gefahrenkarte Wasser zeigt die erhebliche Gefährdung deutlich zu Lasten der Parzelle Nr. 2278. Die Parzellen Sonnenweg sind nicht erheblich betroffen.
3. Das Gebäude auf der Parzelle Nr. 2278 ist von der Gefahrenkarte bereits heute direkt erfasst und betroffen. Die asymmetrische Verschiebung des Gewässerraums um 2.5 Meter hätte nur geringe Auswirkungen auf die geplante Umnutzung.

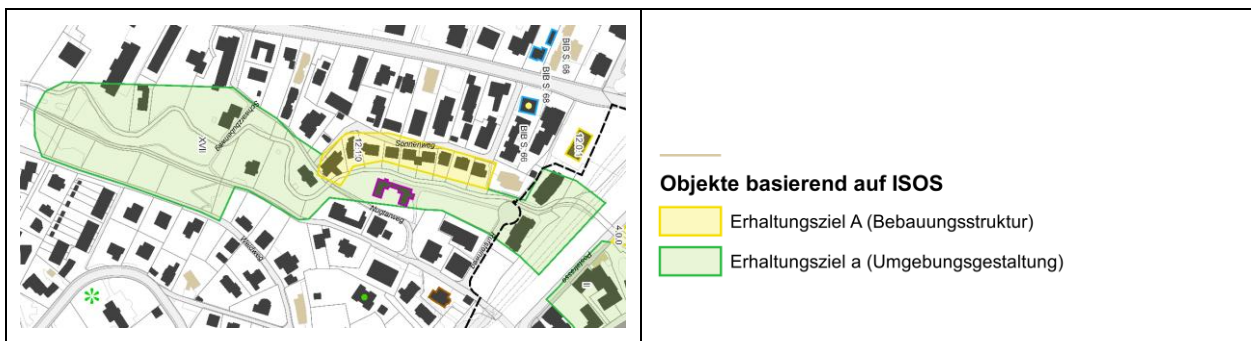
4. Die symmetrische Anordnung des Gewässerraums hätte eine erhebliche Wertminderung der Parzellen Sonnenweg zur Folge. Die asymmetrische Anordnung dient so auch dem Schutz des privaten Eigentums.
5. Die beantragte asymmetrische Anordnung, mit Belastung der Parzellen Sonnenweg nur im Rahmen der heutigen Uferschutzzone erfüllt die kantonalen Anforderungen an eine asymmetrische Anordnung, festgelegt in der Arbeitshilfe Gewässerraum, Merkblatt B1, Stand 14. November 2022.

Erläuterungen Stadtrat:

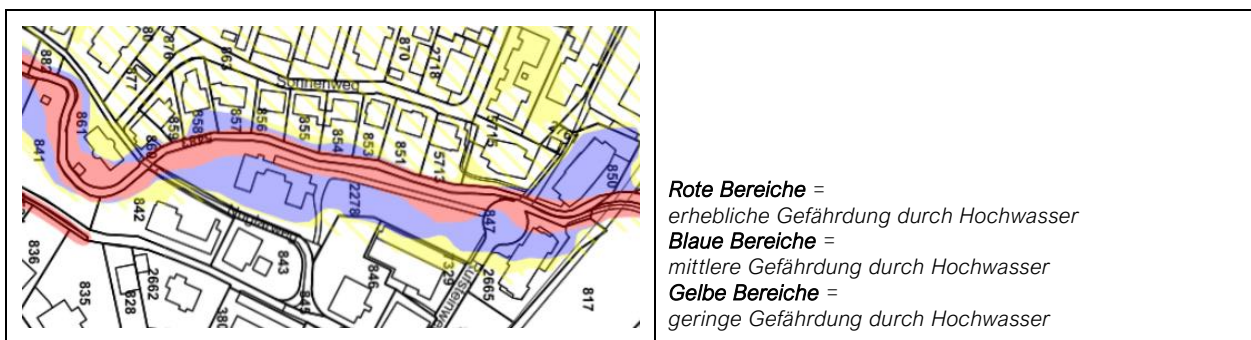
Zur Behandlung der Mitwirkungseingabe sind verschiedene Grundlagen zu nennen, die für eine Entscheidungsfindung von Relevanz sind.

ISOS-Gebiet: Das Gebiet Sonnenweg liegt gemäss ISOS in einem Gebiet mit Erhaltungsziel A (Bebauungsstruktur) und die Umgebungsrichtung Orisbach befindet sich in einem Gebiet mit Erhaltungsziel a (Umgebungsgestaltung).

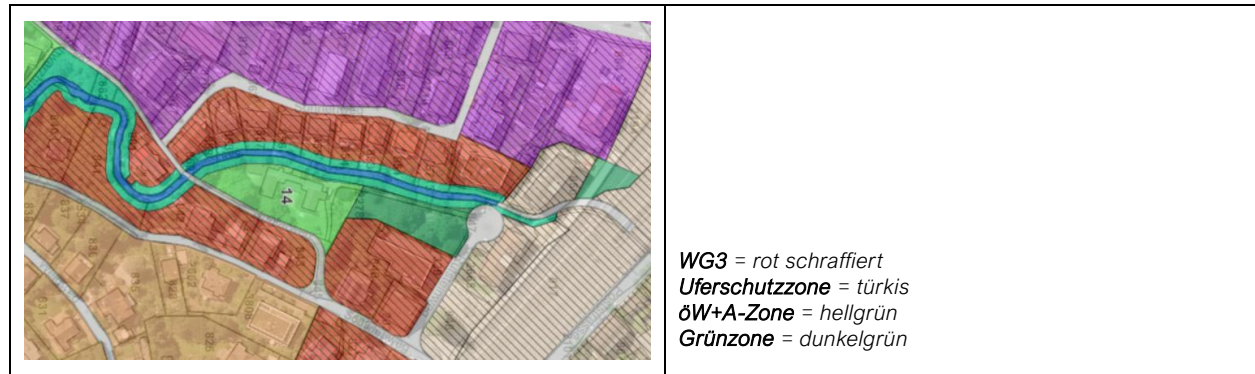
Zurzeit werden u.a. die ISOS-Gebiete von Liestal bezüglich ihres Zustands, der Schutzwürdigkeit, der Bebauungsstrukturen, Gestaltung und Aussenräume systematisch überprüft. Dabei spielt auch die Gartentypologie der Überbauungen entlang des Orisbachs eine bedeutende Rolle. Ebenso wird das Gebäude des Schwieri-Kindergartens beurteilt. Die Überprüfung erfolgt im Hinblick auf eine nachfolgende Mutation der Zonenvorschriften Siedlung.



Nature Gefahren: Aufgrund der topographischen Situation, insbesondere auch geschuldet durch die Bachmauer, uferf das Gewässer bei Hochwasser in östliche Richtung aus. Aufgrund der vorhandenen Durchlässe kommt es zudem zu punktuellen Schwachstellen, die die Hochwassersituation noch verschärfen.



Zonenrechtliche Ausgangssituation: Der Orisbach wird durch eine Uferschutzzone mit einer Breite von 4.0 m begleitet. Entlang des Sonnenweges ist eine Wohn- Geschäftszone WG3 vorhanden. Auf der östlichen Seite des Orisbaches befindet sich die öW+A-Zone Nr. 14 mit Zweckbestimmung «Kindergarten Schwieri». Weiter nördlich ist eine Grünzone verankert, die heute als Spielplatz dient und gemäss Zonenreglement im öffentlichen Interesse dauernd von einer Überbauung freizuhalten ist (Art. 16 Zonenreglement Siedlung, Stadt Liestal).

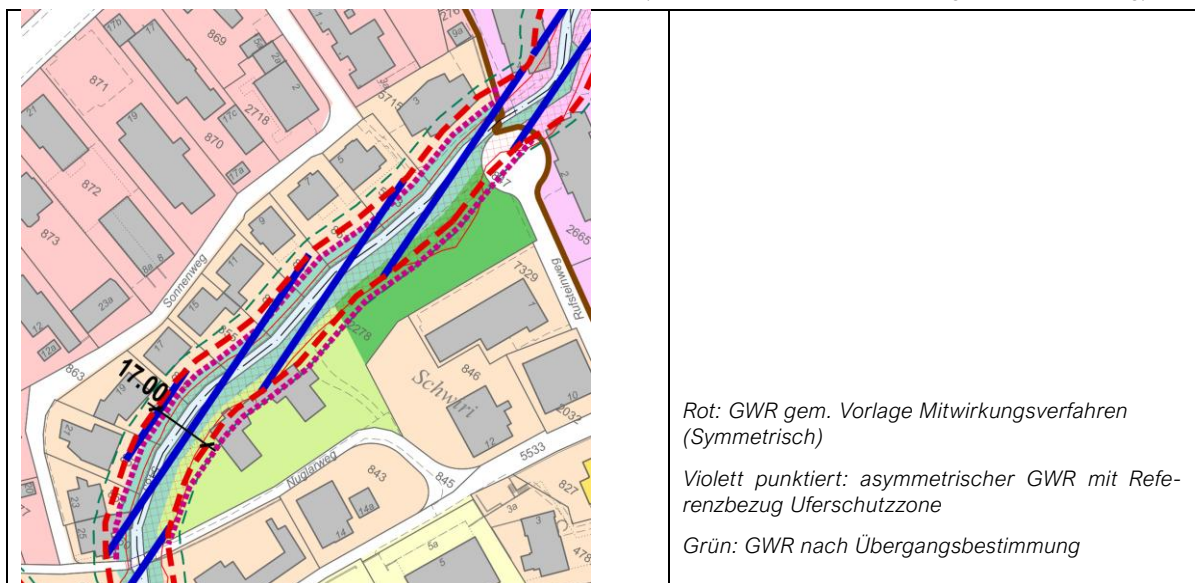


Interessenabwägung asymmetrischer Gewässerraum

Eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraumes bedingt eine umfassende Interessenabwägung. Dabei sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen, die mit vorgängiger Aufzählung nur die wesentlichen Bestandteile berücksichtigt bzw. visualisiert. Ein asymmetrischer Gewässerraumfestlegung verursacht immer eine Ungleichbehandlung in der Betroffenheit der Planungsmassnahme. Es ist daher abzuwägen, inwieweit eine entsprechende Festlegung die verschiedenen Interessen berücksichtigen kann. Ein asymmetrischer Gewässerraum darf nicht missbräuchlich vorgenommen werden.

Mit der Festlegung eines asymmetrischen Gewässerraumes sind folgende Interessen zu beurteilen und abzuwägen:

- a) **Umfang / Abweichung des symmetrischen Gewässerraumes:** Die Gewässerraumbreite soll mit einer asymmetrischen Festlegung nach wie vor 17.00 m betragen. Als Referenz und Begrenzung gilt die westliche Uferschutzzone oberhalb der Bachmauer. Durch die Verschiebung wird das östliche Gebiet (öW+A-Zone, Grünzone) um ca. 2.5 – 3.0 m mehr vom neuen Gewässerraum betroffen (siehe violett Linie in nachfolgender Abbildung).



- b) **Naturgefahr Hochwasser:** Durch die Verschiebung des Gewässerraumes kommt ein grösseres Gebiet mit Gefahrenbereichen (erhebliche, mittlere Gefährdung) innerhalb des Gewässerraumes zu liegen, was für allfällige Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen eine positive Wirkung erzielen kann. Das Wasserbaukonzept sieht in diesem Gebiet Hochwasserschutzmassnahmen vor.
- c) **Natur und Landschaft:** Mit einer asymmetrischen Festlegung kann der Raum für einen natürlichen Abfluss des Orisbaches optimiert werden, da ab der Bachmauer in westlicher Richtung mehr Gewässerraum zur Verfügung steht. In der strategischen Revitalisierungsplanung wird den vorgesehenen Massnahmen ein grosser ökologischer Nutzen beigemessen.
- d) **Topographische Verhältnisse:** Durch die Bachmauer erfolgt eine Zäsur im Gelände. Der Orisbach wird am westlichen Rand durch eine starre Mauer begrenzt, die oberhalb dieser durch Nutzgärten der Sonnenwegbebauung begleitet wird. Entsprechend kann der Orisbach lediglich auf die westliche Seite im Rahmen der Platzverhältnisse natürlich mäandrieren. Eine asymmetrische Festlegung könnte einem natürlichen Abfluss mehr Raum bieten.



Blick Orisbach Richtung Bebauung Sonnenweg

- e) **ISOS-Gebiete:** Bezüglich ISOS-Gebiete haben die best. Gärten sowie die bestehende Bachmauer eine wesentliche Bedeutung. Dieser Umstand würde jedoch ein asymmetrischer Gewässerraum alleine nicht begründen. Die Bebauungsstruktur (mit historischem und baukünstlerischem Wert) am Sonnenweg, die in den Jahren 1903 – 1907 entstanden sind, folgen dem geschwungenen Bachlauf des Orisbaches. Die Nutzgärten entlang des Orisbaches sind integrierender Bestandteil der ortbaulichen Anlage und sind im bestehenden Ausmass zu erhalten. Dafür ist eine Bachmauer am heutigen Standort vermutlich unverzichtbar. Dieses Interesse ist bei allfälligen Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekten des Orisbaches zu beachten.
- f) **Östliches Areal entlang Orisbach (Kindergarten Schwieri / Grünzone):** Mit der symmetrischen Gewässerraumfestlegung wird der Kindergarten bereits minimal tangiert. Durch einen asymmetrisch festgelegten Gewässerraum wird die Betroffenheit entsprechend auch im Bereich der Baute grösser. Der Schwieri-Kindergarten mit historischem Wert wurden im Rahmen der ISOS-Überprüfung betrachtet und es gilt die Empfehlung betreffend Einholung eines kunsthistorischen Fachgutachtens inkl. Betrachtung des Aussenraums.
Der Gesetzgeber hat in § 109 a RBG die erweiterte Bestandesgarantie für bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum eingeführt. Bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen im Gewässerraum dürfen: erhalten werden, angemessen erweitert, umgebaut oder in ihrem Zweck geändert werden, wenn dadurch die Funktionen des Gewässerraums nicht zusätzlich beeinträchtigt und im Übrigen die Bedingungen von § 109 eingehalten werden. Die Nutzung der bestehenden Bauten wird somit weiterhin gewährleistet.

Es ist nun auch der Aussenraum der öW+A-Zone und die Grünzone zu betrachten. Grundsätzlich gilt auch hier eine Bestandesgarantie für bestehende Nutzungen. Mit der Arbeitshilfe des Kantons, Merkblatt D2 «Nutzung von Aussenräumen im Siedlungsgebiet» zeigt der Kanton auf, wie die Gewässerräume zu nutzen sind. Grundsätzlich ist eine extensive Nutzung vorzusehen. Der Gewässerraum kann jedoch in einem öffentlichen Interesse auch als Erholungs- und Erlebnisraum genutzt werden. Unter diesem Aspekt kann der Gewässerraum im Oristal einen Beitrag zur pädagogischen Bildung leisten und der Bevölkerung die Lebenswelt von Gewässer und Begleitvegetation näherbringen.

Fazit der Interessenabwägung: Ein asymmetrischer Gewässerraum kann begründet werden. Für die Natur, die Revitalisierungs- und Hochwasserschutzmassnahmen kann ein positiver Effekt abgeleitet werden, wenn durch die asymmetrische Festlegung am ausufernden östlichen Rand des Orisbaches mehr Raum innerhalb des Gewässerraumes zu liegen kommt. Hingegen wird die bestehende Baute «Kindergarten Schwieri» zusätzlich durch den Gewässerraum neu durch eine grössere Fläche überlagert. Durch die Bestandesgarantie ist ein Weiterbestand gewährleistet. Dies gilt auch für den Aussenraum der öW+A-Zone und der Grünzone. Eine Weiterentwicklung des Areals im Rahmen einer Gesamtbetrachtung ist weiterhin möglich. Dabei sind neben dem Gewässerraum auch weitere zonenrechtliche Aspekte (Zweckbestimmung öW+A-Zone, Grünzone) zu berücksichtigen

Die wertvolle Bebauungsstruktur ISOS-Gebiet Sonnenweg (B 12.1) und ISOS- Umgebungsrichtung (U-Ri XVII) wird durch eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraumes in seiner Aussagekraft nicht gemindert werden. Vielmehr können die verschiedenen positiven Aspekte der Gewässerraumplanung (inkl. Umsetzung Revitalisierung, Gestaltung Aussenraum, Bachbegleitvegetation, Erhaltung Bachmauern etc.) in die Schutzbestrebungen aufgenommen werden.

Entscheid Stadtrat:

- Gestützt auf die vorgängig aufgeführten Erläuterungen wird der Gewässerraum zwischen Parzelle 5715 und 860 entlang des Orisbaches asymmetrisch festgelegt. Als Begrenzung gilt die westliche Uferschutzzone mit einem Abstand von 17.00 m in östliche Richtung.

6.2 Eingabe 2: Bestandesschutz / Hochwassersituation

Eingabe (Zusammenfassung, Interpretation Mitwirkungseingabe / Besprechungsinhalt):

Anlässlich der Mitwirkungsbehandlung (Einladung zur Besprechung) wurde die Situation im Einmündungsbereich Orisbach in die Ergolz näher betrachtet. Es wurde seitens des Eingebenden auf die historische und zeitlich zurückliegende Situation von 1910 mit der Dyg-Landschaft aufmerksam gemacht.

Unabhängig vom Vorhaben «Durchleiten hundertjähriges Hochwasser» wird begrüsst, dass der Garten im Bereich rechtkräftigen Gewässerraum erhalten bleiben kann. Der familiäre Bezug zum Garten und Aussenraum ist für den Mitwirkungseingebenden wichtig.

Erläuterungen Stadtrat:

Der Stadtrat pflichtet dem Einsprechenden insofern bei, als dass die Festlegung des Gewässerraums nichts an den Eigentumsverhältnissen ändert. Der Garten des Mitwirkungseingebenden bleibt ihm erhalten. Für die Nutzung des Gartenbereichs, der innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommt, gilt, dass einzig extensive Nutzungen zugelassen sind. Eine extensive und konforme Nutzung wird bereits heute vorbildlich umgesetzt.

Für bereits bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums gilt gemäss § 109a RBG die Bestandesgarantie.

Entscheid Stadtrat:

- Die Planungsinstrumente erfordern keine Anpassung.

6.3 Eingabe 3: Reduktion / Verschiebung Gewässerraum

Eingabe (Wiedergabe aus Mitwirkungsgespräch):

Der Einwendende hat im Rahmen seiner Eingabe um ein Gespräch mit den Planungsbeteiligten gebeten. Diesen Gesprächsbedarf begründet der Einwendende nachweislich mit der Mailkorrespondenz zwischen ihm und dem Projektleiter des kantonalen Tiefbauamts. Die Eingebenden weisen auf eine lange Planungsphase für die Umsetzung / Verlegung einer öffentlichen Dükerleitung hin, die es dem Grundeigentümerschaft nicht möglich machte, vorgesehene Bauvorhaben umzusetzen. Durch die Gewässerraumplanung sowohl in Liestal auch in Füllinsdorf sind nun weitere Randbedingungen hinzugekommen, die eine Planung erschweren bzw. verunmöglichen und in der Vergangenheit der Gang zu Kantons- und Bundesgerichten nach sich zog.

Gemäss Eingebenden bestünden auf der fraglichen Parzelle keine der genannten Naturgefahren (Überschwemmung) und auch der Begriff «Erosion» sei für die Parzelle fehlverortet. Die im Planungsbericht genannten Aussagen entsprechen daher nicht den tatsächlichen Verhältnissen

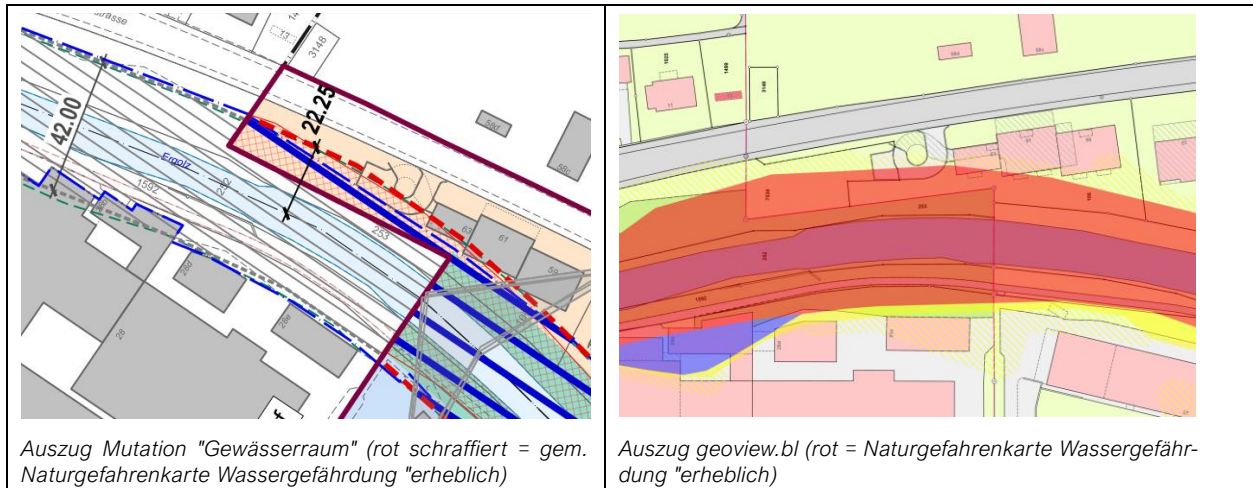
Erläuterungen Stadtrat:

Die Übergangsbestimmungen zum Gewässerraum wurden bereits im Jahr 2011 durch den Bund festgelegt. Entsprechend bestand die Beschränkung durch den Gewässerraum schon seit langem.

Hinsichtlich der Naturgefahrenkarte des Kantons gilt zu erwähnen, dass diese vom Amt für Wald festgelegt wird. Die hinter dieser Festlegung stehenden Aussagen stammen von entsprechenden FachplanerInnen und werden im Rahmen von raumrelevanten Planungen übernommen und berücksichtigt. Sollten die Angaben der Naturgefahrenkarten hinterfragt werden, ist es Sache der zweifelnden bzw. einwendenden Partei ein entsprechendes Gegengutachten zu erbringen.

Die Festlegung des Gewässerraums orientiert sich an mehreren Grundlagen, insbesondere an den Aussagen der Naturgefahrenkarte. Da diese im fraglichen Bereich von einer erheblichen Überschwemmungsgefahr ausgeht, hat die Gewässerraumfestlegung diesen Gefahrenbereich mitzuumfassen. Im Fall von nicht begründbaren «Ausreissen» in der Naturgefahrenkarte werden diese begradigt.

Die Stadt Liestal hat den Gewässerraum entlang der Ergolz einheitlich (grundsätzlich symmetrisch), unter Berücksichtigung der Naturgefahren, kantonalen und Bundesvorgaben ausgeschieden und mit einer umfassenden Interessenabwägung begründet. Ein Abweichen bzw. die Festlegung eines asymmetrischen Gewässerraumes hätte verschiedene Aspekte, unter anderem auch die Naturgefahrensituation zu berücksichtigen und darf nicht missbräuchlich angewendet werden.



Unabhängig, ob ein fachliches Gutachten die Naturgefahr (erhebliche Gefährdung) in einem anderen Kontext betrachtet, ist eine Reduktion der Gewässerraumbreite nicht begründbar, da es sich hier nachweislich nicht um ein dicht überbautes Gebiet handelt.

Entscheid Stadtrat:

- Die Planungsinstrumente werden nicht angepasst.

6.4 Eingabe 4: Minimal ausgeschiedener Gewässerraum und weitere Belange

Eingabe:

- Ergolz – Abschnitt Grenze Füllinsdorf bis Einmündung Frenke: Der minimale Gewässerraum von 42.0 m und 44.5 m erachten die Einwendenden im Sinne der Revitalisierung vorliegend nicht für ausreichend. Im Falle der Ergolz soll der minimale Gewässerraum deshalb mittels Biodiversitätskurve ermittelt werden und überall 45 m betragen. Es besteht kein Anlass den Gewässerraum zur Schonung von überbauten Gebieten asymmetrisch festzulegen.
- Ergolz – Einmündung Frenke bis Grenze Lausen: Positiv wird bewertet, dass der Gewässerraum in der Cheddite deutlich vergrößert wurde. Der Tatsache, dass die strategische Revitalisierungsplanung des Kantons für die Ergolz eine grosse/mittlere zeitliche Priorität für eine Revitalisierung festlegt, wird nicht genug Beachtung geschenkt. Auch in diesem Fall wird die Bestimmung des Gewässerraums mittels Biodiversitätskurve und auf eine Untergrenze von 45 m Breite verlangt.

- c) Rösernbach – Siedlungsrand bis kant. Nutzungsplan Parz. 4007: Aufgrund fehlender Berücksichtigung der strategischen Revitalisierungsplanung und gemäss der Berechnung des Gewässerraums mittels Biodiversitätskurve ist von den ausgewiesenen 12 m eine Verbreiterung des Gewässerraums auf 17 m vorzusehen.
- d) Rösernbach – Einmündung Dietrichsbrunnenbächli bis Ergolz: Wenn für die Berechnung des Gewässerraums eine nGSB von 4 m zugrunde gelegt wird, würde sich gestützt auf Art. 41a Abs. 2 GschV eine Gewässerraumbreite von 17 m ergeben. Sollte der heute bestehende Parkplatz einst aufgehoben werden, könnte der Uferbereich extensiviert werden. Aufgrund der verbindlichen Festlegung im ZPS, dass der Rösernbach innerhalb des Schild-Areals ausgedolt werden soll, ist bereits heute in ausreichend grosser Gewässerraum von 17 m Breite auszuscheiden.

Die Möglichkeit der Ausdolung des Bachstücks im Bereich des ZQP-Areals «Erweiterung Psychiatrische Klinik» sollte erneut geprüft werden.

- e) Orisbach – SPZ Orishof bis QP im Oristal (Ausdehnung auf Uferschutzzonen, Erhöhung Gewässerraum): Gemäss kantonalem Merkblatt ist es in der Regel sinnvoll, den Gewässerraum den Uferschutzzonen entsprechend festzulegen, das wird in der vorliegenden Planung nicht überall so vorgesehen. Die Planung ist daher nochmals zu überdenken.

Es ist nicht schlüssig, weshalb hier von einer minimalen Gewässerraumbreite von 14.5 m ausgegangen werden soll. Es wird eine nGSB von 4 m für die Berechnung vorgeschlagen, sodass daraus eine minimale GWR-Breite von 17m entsteht. Eine solche Verbreiterung ist auch in Bezug auf die Ziele der Naturschutz- und Landschaftsschutzzonen in diesem Gebiet sinnvoll.

Auch wenn es sich bei den Weiher Orishof und Spinnlerweiher um künstliche Gewässer handelt, werden diese vermutlich vom Orisbach-Wasser gespeisen und erfüllen ökologische Funktionen. Im Interesse des Naturschutzes sollte deshalb ein Gewässerraum von 15 m ab Uferlinie festgelegt werden.

- f) Orisbach – ab und mit QP im Oristal bis SBB, inkl. Schwieribächli: Die gewählte Breite des GWR von 17 m wird positiv vermerkt. Gleichwohl wäre es begrüssenswert, wenn der Gewässerraum, wo immer möglich, auf die Uferschutzzone ausgedehnt wird.

Das Schwieribächli ist zwar künstlich angelegt, erfüllt aber dennoch vernetzungs- und ökologische Funktionen. Es wäre daher auch hier ein minimaler Gewässerraum vorzusehen.

- g) Orisbach – SBB bis Ergolz: Gemäss kantonalem Merkblatt ist es in der Regel sinnvoll, den Gewässerraum den Uferschutzzonen entsprechend festzulegen, das wird in der vorliegenden Planung nicht überall so vorgesehen. Die Planung ist daher nochmals zu überdenken.

Weshalb der Gewässerraum bei der Einmündung des Orisbachs in die Ergolz (Parz. Nrn. 1198 und 4861) asymmetrisch verläuft, ist nicht nachvollziehbar, zumal auch östlich eine schmale Uferbestockung vorhanden ist. Es ist zu prüfen, ob der Gewässerraum dort auf 17 m verbreitert werden kann.

- h) Frenke – gesamtes Gebiet: Hier sollte nicht mit dem minimal notwendigen Gewässerraum gearbeitet werden, da die Frenke laut strategischer Revitalisierungsplanung für eine Revitalisierung des gesamten Gewässers oder der Sohle vorgesehen ist. Die Tatsache, dass keine Projekte bekannt sind, ist als Begründung nicht stichhaltig. Die Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle ist als ausreichende Begründung fraglich. Für die Ermittlung des Gewässerraums sollte die Biodiversitätskurve herbeigezogen werden. Für einen nGSB-Wert von 9.5 m ergibt dies einen Gewässerraum mit einer Breite von 39.5 m.
- i) Elbisbächli – gesamtes Gebiet: Die Einsprechenden würden es begrüßen, wenn die Ausdolung des Elbisbächlis baldmöglichst ins Auge gefasst würde.
- j) Weidelibächli: Im Bericht wird erwähnt, dass eine Ausdolung innerhalb der Spezialzone im Bereich der Gartenutzung auf einer Länge von etwa 50 m möglich wäre. Es wäre daher zu begrüßen, wenn zumindest auf diesen 50 m der Gewässerraum analog zum Bereich Fraumattstrasse und Oberem Burghaldenweg auf einer Breite von 11 m ausgeschieden würde.
- k) Vogelsangbächli: Im Bereich des Vogelsangwegs bis und mit Arisdörferstrasse soll auf eine Festlegung verzichtet werden. Dies scheint uns unter den gegebenen Bedingungen nachvollziehbar, allerdings müsste im Gegenzug die angedachte Ausdolung und Revitalisierung wo immer möglich, bald projektiert werden. Die Platzverhältnisse lassen dies in verschiedenen Bereichen zu, evtl. könnte der Gewässerraum sogar stellenweise breiter als 11 m geführt werden.

Für den künstlich angelegten Brunnmattweiher soll ein Gewässerraum von 5 m ab Uferlinie ausgeschieden werden, was nicht ausreicht. Um eine extensive Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen zu erreichen, wäre eine GWR-Breite von 15 m zu begrüßen.

- l) Windentalbächli: Die ökologische Aufwertung des Bächlis inkl. Etablierung einer grosszügigen Uferschutzzone soll im Zuge der Neugestaltung der Umgebung unbedingt angegangen werden.
- m) Dietrichsbrunnenbächli – OeWA Kant. Psych. Dienste: Die Ausdolung im Bereich des festgelegten Gewässerraums inkl. ökologischer Aufwertung des Bächlis soll im Zusammenhang mit der Umsetzung des Neubauprojekts «Kantonale psychiatrische Dienste» unbedingt angegangen werden.
- n) Bintalbächli: Die Ausdolung im Bereich des festgelegten Gewässerraums inkl. ökologischer Aufwertung des Bächlis soll baldmöglichst angegangen werden.

Erläuterungen Stadtrat:**Grundsätzliches zur Festlegung der Gewässerraubreiten:**

Die Stadt Liestal hat innerhalb des Siedlungsgebietes die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung umgesetzt. Namentlich hat sie sich auf die Bestimmung von Art. 41 a Gewässer für Fliessgewässer (GschV) berufen. Der Gewässerraum muss dort erhöht werden, wo der erforderliche Raum für eine Revitalisierung mit einem minimalen Gewässerraum nicht ausreichend ist. Im Rahmen des Planungsvorganges ist die Gewässerraumplanung den kant. Fachstellen zur Prüfung eingereicht worden. Dabei wurde aufgrund der strategischen Revitalisierungsplanung und des Wasserbaukonzeptes des Kantons keine weiteren Erhöhungen des Gewässerraumes verlangt. Somit geht die Stadt Liestal davon aus, dass mit ihrer Gewässerraumfestlegung der für Revitalisierungsmassnahmen und allfälligen Hochwasserschutzmassnahmen notwendige Raum hinreichend abgedeckt wird.

Im Wesentlichen zu den einzelnen Punkten:

- a) Ergolz – Abschnitt Grenze Füllinsdorf bis Einmündung Frenke: Es wird bezüglich Erhöhung des Gewässerraumes auf die einleitenden Erläuterungen «Grundsätzliches zur Festlegung der Gewässerraubreiten» verwiesen.
Auf der Strecke Füllinsdorf bis Einmündung Frenke wird der Gewässerraum einheitlich und konsequent mit einer Breite von 44.5 m festgelegt. Darin werden die Gefahrenbereiche erhebliche Gefährdung mitberücksichtigt. Im Bereich des Stadtkernes kann im Interesse einer Weiterentwicklung der städtischen Bebauungsstrukturen der Gewässerraum unter dem Aspekt «dicht überbaut» reduziert werden.
Es ist an dieser Stelle anzumerken, dass die Stadt Liestal bereits zukunftsorientierte Überlegungen (Vision) orientierend darstellt, die nach einem Rückbau der A22 eine grossflächige Erweiterung des Ergolzraumes vorsehen soll.
- b) Ergolz – Einmündung Frenke bis Grenze Lausen: Es ist hier zu erwähnen, dass in diesem Abschnitt situativ auf bereits umgesetzte Renaturierungsmassnahmen Bezug genommen wird und der Gewässerraum diese entsprechend bereits berücksichtigt hat. Bei einem Augenschein vor Ort sowie mittels Abfrage im geoview «umgesetzte Revitalisierungsmassnahmen» kann dies nachvollgezogen werden.
- c) Rösernbach – Siedlungsrand bis kant. Nutzungsplan Parz. 4007: Es wird bezüglich Erhöhung des Gewässerraumes auf die einleitenden Erläuterungen «Grundsätzliches zur Festlegung der Gewässerraubreiten» verwiesen. Die Stadt Liestal folgt hier der bereits durch den Kanton im kantonalen Nutzungsplan festgelegter Gewässerraubbreite. Würde sie davon abweichen, könnte seitens von Grundeigentümerschaften eine Ungleichbehandlung geltend gemacht werden.
- d) Rösernbach – Einmündung Dietrichsbrunnenbächli bis Ergolz: Es wurde vor kurzem eine umfassende Sanierung der Unterführung und der Begleitbauwerke (Bahndamm, Bahnbauwerk) vorgenommen. Eine mögliche Ausdolung nur auf einem kurzen Abschnitt (ca. 45m im Bereich Parz. 227), bevor der Rösernbach unterhalb des Bahndammes verschwindet, wurde dabei nicht in Betracht gezogen. Es wäre ein unverhältnismässig hoher Aufwand erforderlich. Des Weiteren liegen diverse Leitungen im Bereich des eingedolten Abschnitts bzw. diverse Leitungen queren den eingedolten Gewässerabschnitt wie z.B. Leitungen für Kommunikation, Fernwärme, Elektrizität, Gas, Entwässerung SBB, die es bei einer Ausdolung zu berücksichtigen gelte.

Die Stadt Liestal wird den Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraum innerhalb der Zone mit QP-Pflicht (Schildareal) nach wie vor belassen. Es wird mit den Bestimmungen in Art. 38 Zonenreglement Siedlung Liestal zur QP-Pflicht in Verbindung mit Anhang P (Detailaussagen zu den einzelnen Gebieten) die Verpflichtung formuliert, den Bach dereinst auszudolen. Weiter ist Art. 38 zu entnehmen, dass die Erstellung eines Quartierplanung für grössere Neuüberbauungen und/oder Umstrukturierungen zwingend auszuarbeiten ist.

Mit den Zonenvorschriften wird somit sichergestellt, dass eine Bachausdolung bei einer Entwicklung des Areals umgesetzt werden muss (Lage ist mit der Quartierplanung noch festzulegen). Gleichzeitig ist mit der Quartierplanung somit auch ein Gewässerraum festzulegen.

- e) Orisbach – SPZ Orishof bis QP im Oristal: Grundsätzlich verfolgt die Stadt Liestal die Ausscheidung eines symmetrischen Gewässerraumes. Die Festlegung von Uferschutzzonen verfolgen ähnliche Ziele einer bachbegleitenden Zone jedoch mit weiteren spezifischen Bestimmungen zur Uferbestockung, Renaturierung etc. Im Bereich des Orisbachs wurden Restflächen, die i.d.R. der Gewässerparzelle zugehörend sind, ebenfalls der Uferschutzzone zugewiesen. Genauso gut hätten diese auch einer anderen Zone zugeschlagen werden können, wenn hierfür auch andere Ziele in Nutzungsart und öffentlichem Interesse verfolgt worden wären (z.B. Grünzone, öW+A), wodurch sich eine entsprechende Fragestellung erübrigt hätte. Es ist an dieser Stelle anzumerken, dass die Uferschutzzonen, die auch ausserhalb des Gewässerraumes bestehen, die strengen Vorschriften der Zonenvorschriften einzuhalten haben (Schutz der bestehenden Vegetation, sukzessive Entfernung von Hartverbauungen, Pflege etc.). Der Gewässerraum hingegen dient der Raumsicherung mit extensiver Gestaltung und Bewirtschaftung (Art. 41 c GschV). Entsprechend ist es auch nicht zwingend notwendig Uferschutzzonen und Gewässerräum in jedem Fall in Einklang zu bringen.

Es ist legitim die Beurteilung abschnittsweise durchzuführen und Vergleichsstrecken zur Plausibilität der natürlichen Gerinnesohlenbreite herbeizuziehen. Dies ist in vorliegendem Abschnitt erfolgt und wird entsprechend angewendet. In nachfolgenden Gewässerabschnitten, ab QP Im Oristal hat die Naturgefahrensituationen dazu geführt, dass der Gewässerraum verbreitert werden musste und daher nicht auf Vergleichsstrecken zurückgegriffen werden konnte.

Vergleicht man historisches Kartenmaterial (Zeitreise – Kartenwerk des Bundes) aus dem Jahr 1900 kann festgestellt werden, dass die Weiher im Oristal damals noch nicht existierten und diese erst in späteren Jahren künstlich angelegt wurden. Die Weiher (private Fischzucht, Spinnlerweiher innerhalb Waldareal) sind entsprechend auch nicht im Gewässerkataster des Kantons enthalten. Der Spinnlerweiher ist hingegen Teil einer Naturschutzzone (kantonal geschütztes Objekt) und ist somit ausreichend geschützt.

- f) Orisbach – ab und mit QP im Oristal bis SBB, inkl. Schwieribächli: Betreffend Uferschutzzone siehe Erläuterungen unter Punkt e). Betreffend Schwieribächli werden hier die Aussagen aus dem Planungsbericht zitiert, die die Planungsmassnahme hinreichend begründen. Das Schwieribächli ist künstlich angelegt und dient der Entwässerung des Schwieriweges bzw. speist zudem die künstlich angelegten Weiher in der Uferschutzzone. Künstlich angelegte Gewässerabschnitte unterliegen grundsätzlich nicht der Gewässerschutzgesetzgebung. Zu beurteilen wären jedoch allfällige Naturwerte, ausgehend vom künstlich angelegten Gewässer. Das Schwieribächli liegt in einem Strassengraben unmittelbar neben dem Schwieriweg und hat keine ausgeprägte gewässerbegleitende Vegetation. Der weitere Verlauf innerhalb der Uferschutzzone geniesst einen hinreichenden Schutz.

Es wird zudem auf die Eingabe Nr. 6.1 verwiesen wird, wo mit einer asymmetrischen Gewässerraum, unter anderem aus topographischen Gründen, der Fließdynamik mehr Raum gegeben wird.

- g) Orisbach – SBB bis Ergolz: Die Parzellen 1198 und 4861 befinden sich innerhalb der Quartierplanung Osboplatz. Die Gewässerraumfestlegung ist mit der Quartierplanung erfolgt und ist somit nicht Gegenstand vorliegender Planung. Wird der Gewässerraum auf der östlichen Seite dem Orisbaches zusammen mit der Festlegung des Gewässerraums im QP Osboplatz addiert, ist unter Beachtung der Zentrumsfunktion ein ausreichender Gewässerraum, welcher örtlich über 17.0 m liegt, vorhanden.
- h) Frenke – gesamtes Gebiet: Die Stadt Liestal hat die kantonalen Fachstellen um eine Stellungnahme gebeten, ob aufgrund des Wasserbaukonzeptes und der strategischen Revitalisierungsplanung der Gewässerraum für die Frenke verbreitet werden muss. Dies ist nicht der Fall. Die Stadt Liestal hat diese Aussagen der Fachstelle und ausgewiesenen Fachpersonen des Kantons zur Kenntnis genommen und nicht in Frage gestellt. Vergleicht man zudem die vorhandenen Bebauungsstrukturen müsste langfristig die Bebauung (teilweise historisch gewachsen wie z.B. Sigmundstrasse, Altbrunnenweg) entfernt werden, was unverhältnismässig wäre und Enteignungsfragen aufwerfen würde. Weiter befindet sich das Areal nicht in einem Schutzgebiet von nationaler Bedeutung. Der Gewässerraum hat entlang der Frenke die Gefahrenzonen (erhebliche Gefährdung) berücksichtigt. Die der Formel zugrunde liegende natürliche Sohlenbreite von 9.5 m ist breiter als die heute erfassten Breiten von ca. 6 m. Somit wird davon ausgegangen, dass bei einer Revitalisierung das Gewässer auch entsprechend mäandrieren kann und somit auch mehr Platz haben wird.
- i) Elbisbächli – gesamtes Gebiet: Spätestens im Rahmen einer Quartierplanung Fraumatt muss eine Ausdolung geprüft werden, da dies eine Randbedingung im Anhang P sowie als allgemeine Randbedingung in Art. 24 des Zonenreglements der Stadt Liestal enthalten ist.
- j) Weidelibächli: Eine Ausdolung auf einem kurzen möglichen Abschnitt ist mit hohen finanziellen Kosten verbunden, die in einem schlechten Verhältnis Nutzen / Kosten stehen. Das eidg. Gewässerschutzgesetz Art. 38 legt fest, dass der Ersatz einer bestehender Eindolung nur als Ausnahme möglich ist. Entsprechend muss dann zumal eine Offenlegung geprüft werden. Dabei müsste eine allfällige Ausdolung oder Ersatz der Dole in einem grösseren Kontext mit Abwägung der verschiedenen Interessen betrachtet werden.
- k) Vogelsangbächli: Wie bereits beim Elbisbächli wird auf die allgemeine Randbedingung für das Offenlegen von eingedolten Gewässern Art. 24 Zonenreglement Siedlung der Stadt Liestal hingewiesen. Wird die Zone mit Quartierplanpflicht durch eine Quartierplanung ersetzt, ist die Thematik Ausdolung mitzuberücksichtigen. Der Weiher wurde im Rahmen der Brunnmattüberbauung künstlich angelegt und ist Teil der Aussenraumgestaltung. Würde der Gewässerraum um ein Dreifaches erhöht, würde dies den durch Anwohner rege genutzten Aufenthaltsbereich merklich einschränken. Es ist nochmals zu betonen, dass es hier um einen künstlich angelegten Weiher handelt, der erfreulicherweise als Natur-Biotop ausgestaltet wurde.
- l) Windentalbächli: Aufgrund des Bundesgerichtsurteils 1C_75/2023, 1C_77/2023 vom 15.08.2024 ist die Quartierplanung Cheddite anzupassen (Schutzstatus wertvoller Bauten z.B. Bauten Nr. 112a, 113, 116). Die Auscheidung eines Gewässerraumes an der aktuellen Lage unterhalb der schützens- und erhaltenswerten Baute 112a macht heute wenig Sinn. Aufgrund der Erschliessungsstruktur mit Zufahrt ab Heidenlochstrasse wird zudem eine künftige Bebauung des Areals eine Einstellhalle mit Zufahrt möglichst nahe zur Erschliessung legen, was eine Bachöffnung verunmöglicht bzw. der mögliche Raum für eine Ausdolung merklich verringern würde. Abgeleitet wird dies aus der nachbarschaftlich realisierten Überbauung QP Cheddite II, Teilgebiet Lausen und den Planungsakten Cheddite II, Teilgebiet Stadt Liestal (BGE-Urteil).

- m) Dietrichsbrunnenbächli – OeWA Kant. Psych. Dienste: Es ist geplant das Gewässer am verlegten Ort mit der Realisierung des Bauvorhabens offen zu legen. Hierfür werden die weiteren Verfahrensschritte (Beschluss Stadtrat, Einwohnerrat, Auflage etc.) in einem separaten Verfahren vorgezogen. Das gesetzlich vorgeschriebene Auflageverfahren wird zeitgebunden publiziert.
- n) Binntalbachli: Auch die Stadt Liestal würde eine Ausdolung begrüßen. Das Gewässer befindet sich auf einer Baurechtsparzelle, an welcher die schweizerische Eidgenossenschaft und die Einwohnergemeinde Liestal hauptsächlich partizipieren. Das Areal wird als Schiessanlage genutzt. Es gilt auch hier Art. 38 GschG, wonach eine Dole nur ausnahmsweise ersetzt werden darf. Inwieweit der Schiessbetrieb bei einer Ausdolung eingeschränkt würde, müsste in einer Interessenabwägung geklärt werden, wo auch Lage und Topographie zu berücksichtigen wären.

Fazit der Interessenabwägung: Der Stadtrat kann die Mitwirkungseingaben grundsätzlich nachvollziehen. Er ist sich jedoch bewusst, dass die Festlegung des Raumbedarfs für eine natürliche Fließdynamik der Gewässer um viele Jahrzehnte zu spät angegangen wird. Das Siedlungsgebiet ist überbaut und die Erreichung eines Zustands wie vor 200 – 300 Jahren ist heute nicht mehr möglich. Mit vorliegender Planung wird zumindest ein Gewässerraum geschaffen, welcher eine Ökologisierung in einem Rahmen ermöglicht, welcher auch umgesetzt werden kann.

Die Eingaben und Empfehlungen werden durch den Stadtrat zur Kenntnis genommen. Die Stadt Liestal wird sich weiterhin im Rahmen ihrer Möglichkeit für eine Aufwertung der Gewässer inkl. Begleitvegetation einsetzen.

Entscheid Stadtrat:

- Die Gewässerraumfestlegung wird aufgrund der Eingabe nicht angepasst.

6.5 Eingabe 5: Verzicht

Eingabe (Zusammenfassung):

- a) Rösernbach (Einemündung Dietrichsbrunnenbächli bis Ergolz): Der Verzicht auf eine GWR-Festlegung in den beiden Arealen mit Quartierplanpflicht (Schildareal und Erweiterung psychiatrische Klinik) ist nicht nachvollziehbar. Die Sicherung des Gewässerraums ist zudem einzig durch dessen rechtskräftige Ausscheidung möglich. Formulierungen im Planungsbericht sind hierfür nicht ausreichend.

Das Stück vor dem SBB-Damm lässt sich nach Auffassung der Einwendenden durchaus ausdolen. Die vorhandenen 45 m reichen hierfür aus. Mit Hinweis auf das Kantonsgerichtsurteil zum Wahlenbach in Laufen vom 5. Juni 2024, wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine angestrebte Raumsicherung im Rahmen der kommunalen Planfestsetzung zu erfolgen hat und könne nicht im Genehmigungsverfahren nachgeschoben werden. Selbst dann, wenn noch nicht bekannt ist, wann und ob eine Ausdolung erfolgen wird, läge die Sicherung des Raums im öffentlichen Interesse.

Antrag: In den beiden Arealen mit Quartierplanpflicht ist ein Gewässerraum von 12 m auszuscheiden.

- b) Windentalbachli: Die GWR-Breite von 11 m ist zwar nachvollziehbar, allerdings sollte der Gewässerraum durchgehend ausgeschieden werden. Die angeführte Begründung für den Verzicht ist nicht standhaft und auch hier ist auf den Laufener Kantonsgerichtsentscheid zu verweisen. Letztlich darf die Gewichtung der Interessenabwägung nicht einseitig zu Gunsten der künftigen Einfahrt und zu Ungunsten des Hochwasserschutzes und der offenen Fließgewässer erfolgen.

Antrag: Für das Windentalbachli ist ein durchgehender 11 m breiter Gewässerraum festzulegen.

Erläuterungen Stadtrat:

- a) Rösernbach (Einmündung Dietrichsbrunnenbächli bis Ergolz): Es wurde vor kurzem eine umfassende Sanierung der Unterführung und der Begleitbauwerke (Bahndamm, Bahnbauwerk) vorgenommen. Eine mögliche Ausdolung nur auf einem kurzen Abschnitt (ca. 45m im Bereich Parz. 227), bevor der Rösernbach unterhalb des Bahndammes verschwindet, wurde dabei nicht in Betracht gezogen. Es wäre ein unverhältnismässig hoher Aufwand erforderlich. Des Weiteren liegen diverse Leitungen im Bereich des eingedolten Abschnitts bzw. diverse Leitungen queren den eingedolten Gewässerabschnitt wie z.B. Leitungen für Kommunikation, Fernwärme, Elektrizität, Gas, Entwässerung SBB, die es bei einer Ausdolung zu berücksichtigen gelte.

Die Stadt Liestal wird den Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraum innerhalb der Zone mit QP-Pflicht (Schildareal) nach wie vor belassen. Es wird mit den Bestimmungen in Art. 38 Zonenreglement Siedlung Liestal zur QP-Pflicht mit Verbindung zu Anhang P (Detailaussagen zu den einzelnen Gebieten) die Verpflichtung formuliert, den Bach auszdoln. Weiter ist Art. 38 zu entnehmen, dass die Erstellung eines Quartierplanung für grössere Neuüberbauungen und/oder Umstrukturierungen zwingend auszuarbeiten ist.

Mit den Zonenvorschriften wird somit sichergestellt, dass eine Bachausdolung bei einer Entwicklung des Areals umgesetzt werden muss (Lage ist mit der Quartierplanung noch festzulegen). Gleichzeitig ist mit der Quartierplanung somit auch ein Gewässerraum festzulegen.

- b) Windentalbächli: Aufgrund des Bundesgerichtsurteils 1C_75/2023, 1C_77/2023 vom 15.08.2024 ist die Quartierplanung Cheddite anzupassen (Schutzstatus wertvoller Bauten z.B. Bauten Nr. 112a, 113, 116). Die Ausscheidung eines Gewässerraumes an der aktuellen Lage unterhalb der schützens- und erhaltenswerten Baute 112a macht heute wenig Sinn. Aufgrund der Erschliessungsstruktur mit Zufahrt ab Heidenlochstrasse wird zudem eine künftige Bebauung des Areals eine Einstellhalle mit Zufahrt möglichst nahe zur Erschliessung legen, was eine Bachöffnung verunmöglicht bzw. der mögliche Raum für eine Ausdolung merklich verringern würde. Abgeleitet wird dies aus der nachbarschaftlich realisierten Überbauung QP Cheddite II, Teilgebiet Lausen und den Planungsakten Cheddite II, Teilgebiet Stadt Liestal (BGE-Urteil).

Entscheid Stadtrat:

- Die Gewässerraumfestlegung wird aufgrund der Eingabe nicht angepasst.

7 Bekanntmachung

Der vorliegende Mitwirkungsbericht, gestützt auf § 2 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV), wird öffentlich aufgelegt und den Mitwirkungseingebenden zugesandt. Die Bekanntmachung wird im Publikationsorgan «Liestal aktuell» und auf der Website der Stadt publiziert.

Liestal, 18. Februar 2025

Stadtrat Liestal

Der Stadtpräsident:



Daniel Ginnler

Der Stadtverwalter:



Réne Frei, Stadtverwalter a.i.